Biogr.
51
1/2

Biogr. 51 h

Lebensführung

(Ayrer)

Betrachtung

Von der
wahren Würde eines hohen Schullehrers der Rechte in Teutschland,

zum

Ehren-Gedächtniß

weiland

Georg Heinrich Ayrers,

Königlich-Grosbritannischen und Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Justitz-Raths, der Rechte öffentlichen ordentlichen Lehrers, und ordentlichen vordersten Beysitzers der Juristen-Fakultät auf der Königlichen Georg-August-Universität zu Göttingen; auch Präsidenten des historischen Instituts daselbst ꝛc.

der

am 23. April 1774,
im 73sten Jahr seines rühmlichen Lebens,
die hohe Schule und die Welt
verließ.

Kiel, Riga und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch. 1779.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den

Freunden

Ayrers

und

des wahren Verdiensts

wiedmet

dieses

Ehrengedåchtniß

der Verfasser.

Von der
wahren Würde eines hohen Schullehrers der Rechte in Teutschland.

Wenn wir nicht mit Worten und Rednerblumen spielen, sondern richtige Begriffe zum Grunde legen wollen, so kommt es bey der Frage von der wahren Würde eines Rechtslehrers nicht allein auf ein philosophischästhetisches Ideal, sondern vornehmlich auch darauf an, was von ihm der künftige Rechtsgelehrte lernen soll, um nach geendigtem Unterrichte dem Staate nützlich und würdig zu dienen; und beyde Zwecke, Sitten und Rechte, müssen in einer wohlgeordneten genauen Verbindung erhalten werden; denn ein übelgesitteter Rechtsgelehrter, ist Speise ohne Salz, die von niemand genossen wird, und ungenossen verdirbt, und ein bloser Sittenrichter ohne gründliche Kenntnis der Gesetze ist Gewürz ohne Speise, das zwar den Geschmack befriedigt, aber den Körper nicht nährt. Die gewöhnliche Sprache derjenigen, die den Zeit-

raum, welchen die Jünglinge auf den Schulen ausfüllen, für einen Stand der Natur ansehen wollen, wo die Gelehrsamkeit als ein abstrakter Begriff, von allen Nebenbegriffen der guten und feinen Sitten abgesondert, betrachtet werden müsse, diese gefährliche zweydeutige Sprache zu entkleiden, und in ihrer ganzen Blöse darzustellen, sollte in dieser letzten Hälfte unsers Jahrhunderts kaum mehr nöthig seyn. Nicht nur die Höfe, sondern auch selbst der größte Theil der wahren Gelehrten sind durch eine lange Erfahrung überzeugt, daß die tiefste Gelehrsamkeit sehr nah an üble Sitten oder Unsitten gränzt, wobey die Gelehrsamkeit in eine öffentliche mechanische Arbeit ausartet, die ohne Rücksicht auf die Sitten oder Unsitten der Arbeiter, nur nach ihrem eigenen häußlichen Werthe betrachtet, auf die bestmöglichste Weise dem Vaterlande zum Nutzen verwendet wird. Ich werde also bey der Betrachtung, daß Gelehrsamkeit ohne Sitten eine Art von häußlicher Lohnarbeit sey, hier nicht verweilen, weil ich alle Ursache habe, zu glauben, daß meine Zeitgenossen mir den Beweis davon als überflüßig schenken werden. Ueber die Art und Weise hingegen, den Unterricht in den Sitten am zweckmäßigsten zu veranstalten, darüber sey mir erlaubt, meine Gedanken vorzutragen,

wenn

wenn ich erst über die Pflicht eines gesitteten, klugen und mit Weltkenntniß begabten teutschen hohen Schullehrers, der das bürgerliche Recht vorzutragen hat, eine Betrachtung werde vorausgeschickt haben.

Es ist zwar in unsern Tagen keinem Zweifel mehr unterworfen, daß allezeit das römische Recht verstanden wird, so oft ohne nähere Bestimmung von dem bürgerlichen Rechte die Rede ist. Aber ob ein gründlicher Lehrer des Rechts mit Ueberzeugung handle, wenn er dasselbe fremde Recht mit Eifer und vieler Beredsamkeit gleich einer Wissenschaft abhandelt, die etwa, wie die Weltweisheit, zugleich ein Studium des Herzens seyn kann? Das ist die Frage, die in meinen Augen einer eigenen Untersuchung werth ist.

Man muß zu dieser Untersuchung, um sie mit Wahrheit anzustellen, die Geschichte unsers teutschen hohen Schulwesens zu Hülfe nehmen, und bis auf das XIV. Jahrhundert zurückgehen, wo die erste hohe Schulen in Teutschland errichtet worden, um zu sehen, ob das römische Recht bey den gottseligen Stiftern derselben hohen Schulen schon einen Einfluß gehabt, und etwas dazu beygetragen hat, die Fürsten zur Stiftung zu bewegen.

Um nun unser Ziel des XIV. Jahrhunderts festzustellen, müssen wir noch über dasselbe tiefer in das mittlere Alter hineingehen, und in Frank-

reich zu Paris, wo die erste hohe Schule des Occidents, das Muster aller folgenden, angelegt, und **Abälard** der erste Lehrer war, unsern ersten Standpunkt suchen. Da war die Weltweisheit, die man unter den sieben freyen Künsten verstand, die herrschende und einzige akademische Fakultät. Ganz spat wurde erst die **Rechts-Wissenschaft** nach der **Theologie** als eine Schul-Wissenschaft gelehret. In Teutschland war aber im X Jahrhundert noch keine Spur von hoher Schule, also auch nicht von akademischer **Jurisprudenz**; die teutsche Kayser gebrauchten das römische Recht zwar zuweilen als ein Aushülfsmittel in der Lombardey, doch in Teutschland nicht, wo zwar das geistliche römische Recht schon grosses Ansehen hatte, aber für das weltliche bürgerliche Recht galten noch vor Kayser Lothars III. Zeiten in Teutschland keine andere als teutsche Gesetze.

Erst kam das römische Recht aus Frankreich, wohin es aus **Bononien** gebracht worden, nach **Burgund**, welches Land damals eine teutsche Provinz war. Und das kann man in so fern für den ersten Schritt ansehen, den die römische Rechts-Wissenschaft auf den teutschen Boden gethan hat. Von da breitete sie sich immer weiter aus, nicht zwar so weit, daß die römische Gesetze bey der Nation sofort Geschmack fanden, aber doch, daß dar-

über

über die alte teutsche Gesetze allmählig in Unwerth und Verachtung kamen, so, daß gegen das Ende des XII. Jahrhunderts sich die alte teutsche Gesetze aus den Gerichten verlieren wollten, und die Nation in einen so Gesetzlosen ungesitteten Zustand zu gerathen schien, der den Kayser Friedrich bewog, im Jahr 1178 ein Gesetz zu geben, welches der **Friedenbrief** genannt wurde, worinn gleichwohl noch keine Spur vom bürgerlichen römischen, wohl aber destomehr vom geistlichen römischen Rechte zu finden war, so sehr auch dieser Kayser das römische Recht seiner uneingeschränkten Herrschsucht und seinen monarchischen Ideen angemessen fand, daß er es eben daher schon lange zuvor den teutschen empfohlen hatte, die nun, durch Krieg und Vermischung mit fremden Völkern, ihren National-Character sehr geschwächt hatten, und durch die Vervielfältigung der Bedürfnisse in mannichfältige Streitigkeiten verwickelt wurden, die sie nicht mehr aus ihren alten einfachen Gewohnheiten entscheiden konnten. Er belohnte sogar diejenige, die nach Italien reiseten, um das römische Recht dort zu lernen, durch die glänzendste Ehrenstellen; welches alle junge Teutsche von Stand und guter Geburt mächtig lockte. Und die ersten teutsche Bischöffe suchten selbst eine Ehre darin, ihr Vaterland, dem Kayser zu gefallen, wo möglich romaniziren zu helfen;

sen; sie wohnten im Jahr 1158 auf den ronkalischen Feldern in Italien dem Reichstage bey, und der Kayser hatte schon die damalige berühmte bononische Juristen Bulgarus, Martinus, Jacobus, Hugo, mit dazu gezogen, die als seine geheimste Räthe die Kayserliche Hoheit aus den römischen Gesetzen erklären und beweisen sollten, daß die ganze Nation unter diesen Gesetzen leben müsse, nur aber der Kayser an kein Gesetz gebunden sey. Aber die teutsche Nation gerade zu diesen fremden bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen, das wagte er doch nicht, und wagte es nach 30 Jahren in dem teutschen **Friedenbrief** vom Jahr 1187 noch nicht.

Alle jene Anstalten und Lockungen hatten also auf das Ganze der Nation damals noch keine Wirkung; es war alles nur noch Schul-Wissenschaft. Zwar suchten die junge in Italien unterrichtete Teutsche ihre römische erlernte Weisheit im Vaterlande bey denen ihnen anvertrauten Gerichtsstellen, wo sie konnten, unvermerkt einzuschieben, und die für die neuere Bedürfnisse erschienene Lücken des alten teutschen, bey dem Volke doch immer noch werthgeachteten Rechts damit auszübüssen; aber alle diese Einschiebungen erlangten gleichwohl dadurch keine schlechterdings verbindliche Gesetzeskraft, sondern sie wurden nur für Vorschläge und

Aus-

Auskunftsmittel angesehen, die von den streitenden Partheyen erst gebilligt werden mußten. Bisher waren die teutsche Richter weiter nichts als vernünftige und mit den teutschen Gewohnheiten bekannte Biederleute, die keine studirte Gelehrsamkeit hatten.

Von nun an, da die italiänische Rechtsgelehrte sich im Land immermehr bevölkerten, und in ihren Schriften das fremde römische Recht öffentlich zu allegiren anfiengen, da verlohr sich das Ansehen der einheimischen ungelehrten Richter nach und nach, und jene schwangen sich dabey desto höher in die Gunst der Kayser, besonders dadurch, daß sie das römische Recht ausbreiteten und die alte wenige geschriebene teutsche Gesetze, besonders die Kapitularien der fränkischen Könige, in der Unterdrückung und Vergessenheit erhielten. Von nun an kamen die Doktoren des römischen Rechts zu den größten Ehrenstellen im Reich, es konnte keine wichtige Handlung mehr vor die Reichs-Versammlung gebracht werden, wenn nicht Doktores dabey waren; die ronkalische Versammlung war das erste Beyspiel hiervon, wo aber auch dem Einflusse der Doktoren alles zugeschrieben wurde, was die Kayserliche Hoheit dabey gewann. Was konnte einem Kayser, wie Friedrich, der seine Majestät nicht mehr von dem Volke, sondern von Gott haben wollte, ange-

nehmer und schmeichelhafter seyn, als die Predigt jener Rechtsgelehrten, aus dem Ulpianischen Texte, der römischen Gesetze:

"Deiner Majestät sey die ganze Gesetzgebung "aus den Händen des Volks überlassen, dein Wille "sey unser Gesetz; was der Kayser in Briefen "befiehlet, in Urtheilen spricht, und in Gesetzen "verordnet, daß eines wie das andere Gesetzes= "kraft habe, ist weltkundig," und was konnte bey einem solchen Umsturz einem betrübten Volke tröst= licher seyn, als unmittelbar darauf von ihrem ge= waltigen Herrscher die süsse Worte zu hören: "ob "ich schon an kein Gesetz gebunden bin, so will ich "doch nicht nach meiner Willkühr, sondern nach "Gesetzen handeln." Aber was waren das für Gesetze? Das waren eben die römische, der Mo= narchie so schmeichelhafte, Gesetze. Die römische Juristen giengen in ihrer unterthänigsten Gefällig= keit so weit, daß der Kayser ihnen ohne Gefahr die Frage zur Entscheidung vorlegen konnte: Ob der Kayser unumschränkter Herr der ganzen Welt oder nur Obereigenthums=Herr sey, aus dessen Händen alle Dinge precario jure besessen werden? Da= durch wurden die mit zugegen gewesenen teutsche Fürsten zu einer erbaulichen Nachfolge im teut= schen Reiche vorbereitet. Zwar sahen sie, daß die Italiänische Herzogthümer, Marggrafthümer, Graf=

schaften

schaften ꝛc. durch die römische Juristen dem Kayser alleine zugesprochen wurden; zwar fürchteten sie ein ähnliches Schicksal; aber der Kayser fand auch nicht schlechterdings nothwendig, gegen Teutschland auf eben dieselbe Weise zu verfahren, und sich wie in Italien die Herzogthümer, Herrschaften ꝛc. von den römischen Juristen zusprechen zu lassen, sondern begnügte sich, die Regalien in den Herzogthümern und Herrschaften durch Hülfe des römischen Lehenrechts in Kayserliche Lehen zu verwandeln, die aus den Händen des Kaysers empfangen werden müssen.

Also nicht die teutsche Verfassung wurde nach römischen Recht umgebildet, sondern blos die Lehre der Regalien wurde einer andern Erklärung von den Rechtsgelehrten unterworfen, daß nehmlich die Regalien zwar von den Fürsten und Ständen des Reichs fort besessen werden mögen, aber nicht als Eigenthum, sondern als Kayserliche und Reichs-Lehen; und dabey blieb es durch die ganze Reihe der schwäbischen Kayser im Zwischen-Reich, durch die Habspurgische Periode, bis auf Ludwig den Bayer im XIV. Jahrhundert; und auch unter diesem Kayser gewann das römische Recht keinen höhern Schwung in Teutschland. Und nun sind wir also bey der Geschichte des XIV. Jahrhunderts, auf welche wir zurückgehen wollten, um zu sehen, was

das römische Recht, wo nicht in den Gerichten, doch in den damals errichteten ersten hohen Schulen für ein Ansehen gehabt habe.

Der göttingische berühmte Rechtslehrer, Herr Geheime Justitzrath Pütter, ist in seinen Elementis juris Germanici selbst der Meynung, daß das teutsche Recht im XIV. Jahrhundert noch immer das herrschende Recht in Teutschland gewesen, so viel sich auch da und dort vom römischen schon eingeschlichen haben mochte, nachdem die junge Teutsche bereits häufig nach Italien geschickt wurden, um die Rechte dort zu lernen; denn obschon in der Folge eben diese italiänische Pflanzschule die Wirkung hatte, daß die zurückgekommene Jünglinge die vaterländische Jurisprudenz römisch zu machen allen Fleiß anwendeten, so haben doch die Stände des Reichs sich noch im Jahr 1441 öffentlich dem römischen Recht und der Einführung desselben widersetzt, und die Doktoren wurden von nun an so verhaßt, daß sie von allen Gerichten, Rechten und Sitzungen schlechterdings ausgeschlossen, und das römische Recht sogar auf den hohen Schulen verboten worden, so, daß die Rechtslehrer keine andere als die im Reich angenommene Rechte, und das waren die teutsche, zum Grund nehmen sollten, wobey die Relegation der römischen Juristen aus den Gerichten mit folgendem merkwürdi-

würdigen Grund unterstützt wurde; "weil ihnen "das Recht mehr verborgen ist, als den Layen, und "ihrer keiner keinen Schlüssel dazu finden kann, "bis beyde Theile arm werden oder gar verdorben "sind, wo indessen doch der Laye den Schlüssel "zum Rechte bey sich behält, daß man zu zimm= "licher Zeit das Recht hervorbringen mag; aus "diesen Ursachen," heißt es in der Policey=Reforma= tion vom Jahr 1441 Art. V. "kann man die Ge= "lehrte in keinem Rechte mehr leiden; dazu sind "sie nur besoldete Knechte und nicht Erbdiener des "Rechten, Stiefväter und nicht die rechte Erben "des Rechten ꝛc."

Der Herr Professor Wund in Heidelberg hat erst im Jahr 1777 in seinem Programm de origine et progressu facultatis juridicae in academia Heidelbergense zwar Spuren aufgesucht, daß man schon zu Anfang des eilften Jahrhunderts im Occident das römische Recht als ein akademisches Studium zu beleben angefangen habe; und für ungegründet gehalten: daß im XIV. Jahrhundert, und in der Hälfte des XV. Jahrhunderts noch kein Lehrer des bürgerlichen römischen Rechts in Heidelberg aufgestellt gewesen seyn soll, er hat aber doch dabey als gewiß zugegeben, daß in selbigem Zeitalter die bürgerliche Rechts=Wissenschaft ganz vernachläßigt gewesen, und nur erst im XV. Jahr=

hundert wieder einigermaaßen belebet, oder vielmehr ursprünglich eingeführt worden, weil vorher nie ein Doktor beyder Rechte creiret worden, sondern Ludwig von Ast im Jahr 1428 der erste gewesen, der auf dieser Universität jemals existirt hat, der aber unter beyden Rechten doch nur das kanonische getrieben, weil es in die Zeiten hineinfiel, wo das römische Recht in Teutschland allgemein verhaßt war, und wovon ich so eben von dem Jahr 1441 Beyspiele beygebracht habe, mit welchem Hasse das römische Recht von den Ständen des Reichs angesehen, und verfolget worden. Es gehöret hieher auch, was der Herr Hof- und Justiz-Rath Hommel zu Leipzig in seiner im Jahr 1773 gehaltenen Antritts-Rede de ordinariis facultatis Jurid. Lipſ. von dem ersten Leipziger Ordinario der Juristen-Facultät, Conrad Thus, einem gebohrnen Bayer, sagte, daß er im Jahr 1409 von der hohen Schule zu Erfurt, wo er im Jahr 1403 Rector war, nach Leipzig berufen, und erst dort Doctor legum geworden, da er vorher in Erfurt nur Doctor Decretorum gewesen; denn das war eben der Zeitraum, wo es nicht einmal noch römische bürgerliche Rechts-Doctoren auf der Universität Erfurt gegeben hatte, die doch damals eine der ersten Universitäten in Teutschland war, gegen welche aber eben die neue Leipziger Universität hervorzustechen

zustechen sich beeiferte, indem sie die tüchtigen Männer, (wie es auch noch in unsern Tagen in ähnlichen Fällen zu gehen pflegt,) von Erfurt an sich zog, da denn eben der Lehrstuhl des römischen Rechts, der in Leipzig aufgerichtet wurde, eine lockende Neuigkeit gegen die alte Universitäten, oder, in der neuern Sprache zu reden, ein Mode-Studium seyn sollte.

Bey Errichtung des Reichskammer-Gerichts in Teutschland ist nun zwar am Ende des XV. Jahrhunderts unter Kayser Maximilian I, sehr viel aus dem römischen bürgerlichen und geistlichen Recht eingemischt worden, aber alles doch dem teutschen Recht, als dem herrschenden, im Ganzen ohne Schaden, dergestalt, daß die römische Rechte nicht weiter dabey gelten sollten, als soweit die teutschen nicht hinreichen möchten; das vermag nicht nur die Cammergerichts-Ordnung des XV. und XVI. Jahrhunderts, sondern auch der jüngste Reichs-Abschied, und die Kayserliche Reichshofraths-Ordnung aus dem XVII. Jahrhundert, in welcher letztern ausdrücklich festgestellt ist, daß zuförderst die teutsche Gesetze, Rechte und Gewohnheiten, und nur erst im Mangel derselben die römische Rechte zum Entscheidungs-Grund genommen werden sollen.

Das römische Recht ist also in keinem Reichsgesetz als ein förmlich angenommenes allgemeines

Gesetz

Gesetz gegründet; es ist auch kein neueres Gesetz vorhanden, wodurch jene aufgehoben worden wären, mithin ist alles, was in der spätern Folge gegen die Reichsgesetze, zum Vortheil des römischen Rechts, sowohl in den Schulen, als auch um die inzwischen weichlicher und zur Nachahmung biegsamer gemachte Nation daran zu gewöhnen, durch teutsche Bücher und Uebersetzungen in den Gerichten eingeschlichen, offenbar gegen die Reichsgesetze. Dem Beyspiele der Cammer-Gerichts-Ordnung, worin die römische Blumen als Funken hoher Weisheit und Gelehrsamkeit glänzen sollten, folgten einzelne Stände und Städte in ihren Landes-Ordnungen aus Eitelkeit, und der Witz der römisch-teutschen Doctoren, die nun wieder naturalisirt zu werden wünschten, gieng soweit, nicht nur dem Volke beyzubringen, daß die teutsche Rechte bereits im römischen Recht enthalten seyen, sondern den teutschen Rechten auch wirklich römische Nahmen zu geben; über welche elende Bemühung die Göttingische Rechtslehrer ihren gerechten Unwillen zu erkennen gaben, wohin besonders gehört, was der schon angeführte verdienstvolle Rechtslehrer eben daselbst sehr nachdrücklich hierüber sagt, daß die teutsche römische Juristen die teutschen von den römischen himmelweit unterschiedene Rechte nicht nur mit erzwungenen römischen Nahmen belegt, sondern

dern auch solche auf die abgeschmackteste und gezwungenste Weise, invitissima Minerva, sogar aus den römischen Rechten (ex jure romano miserrime torto) erkläret haben, woraus in der Folge die wunderliche Mißgeburten von halbteutschen, halbrömischen Statuten und Lands-Ordnungen, und die Eitelkeit der Schöppenstühle und akademischen Rechts-Facultäten entstanden, daß sie überall in ihre Sprüche und Bedenken mehr römische als teutsche Jurisprudenz einmischten, besonders auch, weil das römische Recht lateinisch geschrieben ist, die Kenntniß der lateinischen Sprache aber ein wesentlicher Character der Gelehrsamkeit war, und sie also dadurch für sehr gelehrt angesehen werden wollten. Alles dieses als historische Wahrheit vorausgesetzt, kann ein davon unterrichteter patriotischer teutscher Lehrer des Rechts unmöglich eine ernstliche Bemühung anwenden, um teutsche Jünglinge mit einem Rechte bekannt und vertraut zu machen, welches nie in Teutschland volle Gesetzeskraft erhalten, welches vielmehr als ein verderbliches Mittel angesehen worden, die teutsche Freyheit zu untergraben.

Ich könnte mit dieser Betrachtung noch viel weiter gehen, und zeigen, wie gefährlich dieses Recht der teutschen Staats-Verfassung noch in einer andern Rücksicht sey, könnte auf die Zeiten der

Kayser

Kayser Friedrichs I. und Heinrichs VI. zurückgehen, wo die Versuche der Kayser, das teutsche Reich erblich zu machen, aus den Grundsätzen des von ihnen so hochgeschätzten römischen Rechts erklärt zu werden pflegen. Ich will aber hier nur zeigen, daß, obschon in unsern Tagen das römische Recht zwar in ganz Teutschland auf allen Gerichtsstellen einen hohen Grad von Allgemeinheit erlangt hat, es doch in den Schulen nicht mit dem Eifer gelehrt werden müsse, wie das Vaterländische Recht; und daß also ein Mann, der von seinem Fürsten bestellt ist, die Söhne des Vaterlands, welche künftig zu Richtern über das Volk gesetzt werden sollen, in den Gesetzen zu unterrichten, sogar in seinem Gewissen verbunden sey, das römische Recht nur als eine historische Hülfswissenschaft zu behandlen, die als ein bloses Gedächtniswerk weder Geist noch Herz erfodert, oder die höchstens einen Schriftsteller, nicht aber einen Lehrer beschäftigen kann; denn es ist doch nun keine Provinz, kein Gebiet, keine Stadt in Teutschland, die nicht ihre eigene geschriebene Rechte hätten, wobey nichts auf die Frage ankommt: Ob darunter vielleicht auch etwas von römischen Rechten sich eingemischt habe?

Ein jedes Gesetz hat seine Ursach in der Absicht des Gesetzgebers und nicht in der Geschichte des Musters, welches er zufällig dabey gebrauchet hat.

Man

Man hat in der christlichen Kirche eine Menge heidnischer Gebräuche beybehalten, hat ihnen christliche Beziehungen gegeben, und niemand ist noch darauf verfallen, diese Gebräuche aus ihrem heidnischen Alterthum, so wenig als z. B. den Dienst der **Santa Maria del Sole** in Rom, aus dem Dienste der Vesta, welcher sonst derselbe Tempel gewidmet war, zu erklären. Solche dem römischen Rechte so ähnliche Gesetze sind also, dieser Aehnlichkeit ungeachtet, doch ursprünglich teutsche Gesetze. Ein teutsches Stammgut ist teutschen Ursprungs, es mag nach dem römischen Nahmen **Fideikommiß** genennt werden, oder nicht, mag eingemischte Clausuln haben, die mit dem **Fideikommiß** Aehnlichkeit zu haben scheinen oder nicht.

Der gelehrte Cammergerichts-Visitations-Subdelegat, weyland J. H. **Reuter**, hat sich in einer akademischen Abhandlung de quaestione: an jus Romanum jus positivum civile in Germania esse possit? bey Verneinung dieser Frage unter andern hierüber sehr gründlich und patriotisch erklärt, wenn er sagt:

"Das römische Recht ist schlechterdings unbrauchbar für Teutschland; man könnte es zwar allenfalls noch brauchbar machen, aber nur in den wenigen Fällen, wo die teutsche Verfassung mit der alten römischen einige Aehnlichkeit hat. Es

 "giebt

"giebt indessen Rechtsgelehrte genug, die dergestalt "in das römische Recht verliebt sind, daß sie sich "einfallen lassen, es nicht nur auf alle bürgerliche "Rechtsfälle anzuwenden, sondern leider! auch "in das Staats- und Völkerrecht einzumischen. "Man könnte Beweise aus der Geschichte bey- "bringen, wie höchst abgeschmakt es sey, das römi- "sche Recht dem Zustande von Teutschland mit Ge- "walt anpassen zu wollen."

Nur dann nähert sich ein teutscher Rechtsleh- rer seiner wahren **Würde**, wenn er zwar dazu berufen ist, die römische Rechte zu lehren, sich aber dabey nicht weiter ausdehnet, als soweit es die Hauptabsicht erfodert, den Zuhörern zu ihrer nächst- künftigen Bestimmung nützlich zu werden, zu einer Bestimmung, die nie eine andere seyn kann, als in streitigen Sachen Recht zu sprechen, oder den Recht- suchenden Partheyen vor Gericht beyzustehen. Die erste Bestimmung, nähmlich die Richterliche, ist viel wichtiger als die andere; denn, wenn der Rich- ter nach richtigen Grundsätzen gebildet ist, so ver- mag die künstlichste Bemühung des Sachwalters nicht, ihn von der Bahn der Wahrheit abzulenken, gleichwie umgekehrt der gründlichste Fürsprecher den Richter selten auf andere Wege bringen kann, wenn es diesem an gründlicher Erkenntniß und an gutem Willen mangelt, welches der leidige Fall ist,

wo

wo nicht das Recht, sondern die Kunst und Schlauigkeit des gegenseitigen Sachwalters, den Richter bestimmt.

✿

Eine der wichtigsten Unvollkommenheiten unserer hohen Schulanstalten war zu aller Zeit der Mangel einer wohlgeordneten Unterweisung in den ehrbaren, guten und feinen Sitten.

Ich habe zwar schon den Beweis von der Nothwendigkeit des Unterrichts in den Sitten für überflüßig angesehen, aber die Art, ihn zweckmäßig zu veranstalten, ist doch mit sehr grosser Schwierigkeit verknüpft; denn durch den blosen theoretischen Unterricht kann die Unterweisung nicht wirksam werden.

Das Studium der Sitten ist wie das Studium der Freundschaft, je fleißiger es studirt wird, je weniger muß dieses bemerkt werden, und je genauer die Regeln des Unterrichts sind, je weniger Reitzung haben sie für den Jüngling, der ohne Reguln und Gesetze zu leben unter die ersten Vortheile seines akademischen Zeitlaufs rechnet, und jede Regul für eine unerträgliche Einschränkung ansiehet. Der Mangel dieser Unterweisung und der Gelegenheit, sich darin zu üben, ist bisher auf allen teutschen Schulen bemerkt worden, und hat für sie die nachtheilige Folgen gehabt, daß wenig junge

Standspersonen und Prinzen teutsche hohe Schulen besuchten.

Es sey ferne von mir, durch diese Betrachtung den erkannten Verdiensten berühmter Nahmen zu nahe zu treten, oder mir in einer Sache ein Urtheil anzumaßen, dem ich vielleicht selbst nicht ausweichen könnte: denn man kann von jeder Ungereimtheit, von jeder falschen oder üblen Sitte ein richtiges Augenmaas haben, und doch selbst sich mancher Unvollkommenheit bewust seyn; ich bescheide mich auch gar wohl, wie nahe der höchste Grad der Feinheit in den Sitten an die Oberfläche der Gelehrsamkeit hingränzen kann; aber ich bin auch aus mehr als einer Erfahrung überzeugt, daß die Ursache hievon nicht in dem Kontraste der Kenntnisse, sondern meistens in dem Mangel des Unterrichts liege, und daß Männer, deren Nahmen in dem Reiche der Gelehrsamkeit verehret werden, doch bey Gelegenheit selbst bekennen, daß an ihnen ein Jugend-Unterricht versäumet worden, der zwar in ihrem akademischen Zeitlauf noch hätte ersetzt werden können, wenn auf der hohen Schule die Anstalten dazu vorhanden gewesen wären, nun aber unersetzlich ist.

Den gültigsten Beweis von dieser Wahrheit giebt die Erziehung der Söhne unsers vornehmen Adels.

Diese bringen schon eine solche Fertigkeit in guten und feinen Sitten, meistens zwar noch unter der Aufsicht ihrer Hofmeister, mit auf die hohe Schule, daß sie dorten nicht mehr in dem Falle sind, Sitten zu lernen, sondern wo ihre Aufseher nur dafür zu wachen haben, daß sie, was sie haben, nicht verlernen.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die feine Sitten auch ihre Epochen haben, da sie bald von dieser bald von jener grossen Nation einen falschen Strich annehmen, der eine Zeitlang der herrschende ist. Aber der Geist einer gesitteten Freymüthigkeit, einer ungesuchten zuvorkommenden Biegsamkeit in die gewöhnlichste Neigungen der Personen und der Gesellschaften, denen Ehre und Gefälligkeit bewiesen werden soll, einer anständigen, sanften und nicht übertriebenen oder falschangreifenden Mechanik in den Bewegungen des Körpers, eine wohlanständige weder zu strenge noch zu gleichgültige Ernsthaftigkeit, und eine sich immer gleiche Heiterkeit des Anblicks, ist doch zu allen Zeiten der Geist der guten und feinen Sitten gewesen, und wird es immer seyn, so lange wir nicht unsere Empfindung für das Wahre und Schöne mit Gewalt unterdrücken wollen.

Zwar sind die Zeiten vergangen, wo Wildheit und Ausgelassenheit in den Sitten die Lockspeisen

der zahlreichsten teutschen hohen Schulen waren, wo die ernsthafteste Männer entweder die größte Beleidigungen erdulteten, oder selbst zur gesellschaftlichen Ausübung aller Gattungen von Muthwillen sich herabließen, blos um das Vertrauen des Haufens zu gewinnen, oder zum wenigsten unbeschädigt zu bleiben; die Zeiten sind vergangen, wo die Lehrstühle der Weisheit mit Zweydeutigkeiten und schlüpfrigen, die Ohren der rohen Jugend küzelnden Ausdrücken, auch wohl mit feinem oder groben Spott gegen unschuldige Abwesende entehret wurden; aber vergangen sind sie nicht die Zeiten, wo der Lehrer, in der scheinbaren Absicht, die Jünglinge durch Witz und Scherz in Aufmerksamkeit zu setzen, den Werth der Wissenschaften zur Klapper herabwürdigt, womit die Kinder befriedigt und aufmerksam gemacht werden. Noch leben wir in den Zeiten, da der sich selbst gelassene Jüngling in der Einbildung einer unbeschränkten Freyheit, wo er allen edeln Ständen des menschlichen Lebens gleich sey, gestärkt, sich sogar befleißiget, das gefällige, das freundliche in seinen Sitten, das ihm vielleicht seine fromme Eltern gegeben hatten, als einen beschwerlichen niedern Schulzwang abzulegen, und sich alle Unanständigkeiten, alle Ausbrüche der gefährlichsten Leidenschaften, der Wollust, der Selbstrache, und alle mögliche Nachläßig-

läßigkeiten, und Bequemlichkeiten, Unordnungen und Verschwendungen zu erlauben, die er für hohe Schulsitten zu halten in Versuchung kommt, weil keiner der Lehrer es wagt, sie zu bestrafen, und auch zu bessern Sitten keine Anweisung giebt.

Daß von dieser Klage auch die blühendste hohe Schulen, insonderheit aber die Göttingische, nicht frey geblieben, darüber hat einer ihrer scharfsichtigsten Philosophen, der Herr Hofrath Kästner, in seinem merkwürdigen Anschlage de moribus eorum, qui quaestus solius causa student, erst im Jahr 1766 bittere Klage geführt, "wie wenig die Jüng-"linge ihre Studien auf solche Wissenschaften rich-"ten, welche die Sitten und den Geschmack ver-"bessern, und wie diejenige Lehrer mit Spott "bezeichnet zu werden verdienen, die mit hochge-"lehrter steifer Mine auf die Cultur der guten "Sitten und der zum vernünftigen Leben erfoder-"lichen angenehmen Wissenschaften herabsehen, und "jeden Unterricht für unnützlich halten, der nicht "dahin zielt, den Jüngling zum Geldverdienen "und zur goldenen Praxis geschickt zu machen"; dieser freymüthige Weltweise setzt einen solchen akademischen Brodstudien-Lehrer unter den niedrigen Stand des Schusters herab, unter welcher Zunft sich doch immer Lehrlinge finden, die sich bestreben, nicht etwa nur so viel zu lernen, um

durch Verfertigung vieler Arbeit viel Geld zu verdienen, sondern um feine und schöne Arbeit zu machen. "Und du hochgelehrter Mann," fährt unser Weltweiser in seinem würdigen Eifer fort, "der "du von deinem Fürsten bestellt bist, die Jünglinge nicht zu lehren, wie sie Geld verdienen sollen, "sondern wie sie als Männer und Greiße künftig "sich und den Menschen dienen sollen, anstatt des"sen aber lehrest wie sie Geld verdienen mögen, "du hast nicht Geschmack und Fähigkeit genug ein "tüchtiger Schuster zu werden, dem ich meine Füsse "anvertrauen möchte, um Schuhe für sie zu ver"fertigen, und du unterstehst dich von mir zu begeh"ren, daß ich dir als ungesitteten, schmacklosen "**Juristen**, dessen größte Kunst höchstens darin "besteht, die unsinnigste Sache aus widerspre"chenden Gesetzen zu vertheidigen, die Entschei"dung des Eigenthums meiner zeitlichen Güter: "daß ich dir als **Artzt**, meinen Körper und meine "Gesundheit: daß ich dir, als **Gottesgelehrten**, "meine unsterbliche Seele anvertrauen soll ꝛc.?"

In den ersten Jahren der in Teutschland aufgekeimten akademischen Wissenschaften, in den Jahren, da **Helius Eobanus** lehrte, erlaubte zwar die damals eingeführte **Methode** keine Mißbräuche der öffentlichen Aufmerksamkeit, da war der Zuhörer genöthigt, alle Worte des Lehrers wie Manna

vom

vom Himmel aufzufangen und niederzuschreiben, die Stimme des Lehrers sey lieblich, sanft oder rauh gewesen, da galt noch, was Apolonius einem Kayser Antonin in das Angesicht sagen durfte: non magister ad discipulum, sed discipulus ad Magistrum venire debet. Aber Eobanus selbst hatte doch durch seine eigene Sitten unter seinen Zuhörern mehr übels gestiftet als der beredtste Lehrer des feinen Lasters.

Seine ausserordentliche Sorglosigkeit für die Reinlichkeit seines Körpers und für die Wahl seiner Ausdrücke, welches alles ihm von seiner niedrigen Dorferziehung noch anklebte, seine Betrunkenheit und eine damit zusammenhängende Neigung zu andern Ausschweifungen, machten den Mann, den Erasmus Ovidium renatum, Luther regem Poëtarum nannten, zu einem Schandflecke der hohen Schule, den der Fürst, um das Aergernis abzuwenden, öffentlich bestrafte. Dieser Eobanus hatte bey aller seiner Unart immer den zahlreichsten Hörsaal von 1500 Zuhörern; die Anzahl würde sich wahrscheinlich vermindert haben, je ernsthafter und feiner seine Sitten geworden wären.

Es ist schwer, das Mittel zu finden, zwischen dem Lehrer, der mit wahrem Eifer für sein Amt und für die Jünglinge, die von ihm nicht belustiget, sondern unterrichtet werden sollen, alles an-

wendet und versucht, um sie sicher, jedoch ohne finstern Schulzwang, und bald zu ihrem Zwecke zu führen, und zwischen dem **Lehrer**, der den **Mäzenen** und Vorgesetzten der hohen Schule durch einen zahlreichen Hörsaal sich angenehm machen, seine eigene Einkünfte dabey verbessern, und seine Zuhörer ergötzen will, wo der Unterricht und das wahre Wohl der Jugend als ein Nebenzweck erscheinet, wie auf der Bühne die Besserung des moralischen Characters der Zuschauer.

So schmal aber auch dieser Mittelweg ist, so hält es doch noch schwerer, auf demselben die wahre mittelste Linie zu finden, die auch der ernsthafteste Lehrer zu verfehlen in Gefahr ist, wenn er nicht durch eine feine Erziehung, durch einen richtigen Geschmack den Pedanten von dem wahren Gelehrten, den heitern von dem poßirlichen Manne zu unterscheiden gelernt hat; wenn er nicht weiß, daß alle andere Weisheit Sophisterey ist, darüber **Seneka** schon geklagt hat, daß wir nicht leben lernen, sondern Schul **Exercitien** machen lernen, non vitae sed scholae discimus; wenn er nicht weiß, daß der grosse Feldherr **Lukull** blos durch die Gelehrsamkeit der grosse Feldherr geworden, und daß er es nicht geworden seyn würde, wenn seine Gelehrsamkeit nur ein Werk des Gedächtnisses, oder wie sie **Hippias** von den Spartanern foderte, nur Kenntniß

niß der Grammatik und nicht vielmehr Werk des Verstands, der Klugheit und der Tugend gewesen wäre.

Nun gedenke man sich einen Mann nach diesem Ideal, einen Mann, der auch durch seine glückliche äusserliche Bildung und Gestalt schon Achtung fodern kann und dem nach Cicerons Schilderung neque auctoritas neque dignitas formae mangelt, einen Mann, der durch den lieblichen Ernst seines Anblicks, durch die Freundlichkeit und Wahrheit seines Gesprächs, durch den glücklichen Anstand seiner Stellung, durch seine geschäftige und heitere Willfährigkeit, um allen denen, die seinen Rath und Beystand suchen, zu begegnen, einen Manne, dem die Fürsten ihr Vertrauen schenken, welcher den Gebrauch der an den Höfen herrschenden fremden Sprachen und feinen Sitten in seiner Gewalt hat, einen Mann, der durch das sanfte aber kräftige Feuer seiner Beredsamkeit auch den wilden Haufen bezwingen und beruhigen kann, einen Mann endlich, der die Sprache des alten Roms zur Ehre der ganzen juristischen Latinität sich wie seine Muttersprache zu eigen gemacht hat, ohne von allen diesen seltenen Vorzügen durch sein eigenes Bewustseyn geblendet zu werden, oder darüber nur einen Gran der edelsten Bescheidenheit und der Würde zu verlieren, die alle seine Handlungen bezeichnet, man

gedenke sich, sage ich, einen solchen Mann, der jetzt unter einem Haufen unausgebildeter freyer Jünglinge den Lehrstuhl besteigt und die allgemeine Erwartung auf allen Gesichtern bemerkt, nicht für unterrichtende Wahrheiten, sondern für witzige Einstreuungen, Gebärdenspiele, Angewohnheiten, Fehler der Aussprache, des Vortrags, der Beywörter, die belacht oder verspottet werden sollen, den Mann, der es unwürdig findet, seiner selbst so sehr zu vergessen, daß seine Stimme die Gassen erfüllet, und der Lehrstuhl unter seinen Fäusten und Füssen zittert, wird der Mann nicht alles anwenden, um von dieser gefährlichen und unwürdigen Seite des Beyfalls ferne zu bleiben, ohne die Männer zu beneiden, die das Glück eines vollen Beyfalls haben, wie doch sonst die Gewohnheit war, da Töpferneid und Zanksucht der Lehrer öfters Hauptursachen des Beyfalls waren, den Männer sich erwarben, die vorher keinen hatten.

Er wird den sanften ungesuchten Vortrag einer jeden andern künstlichen Lehrart vorziehen, bey welcher der Zuhörer nicht in sein eigenes Denken geführet wird, sondern der Lehrer für ihn denkt, wird das kurze Stündlein nicht anwenden, weder um den Haufen, der seinen Lehrstuhl umgiebt, durch eine Art von Wunderwerk von einer Wahrheit zu unterrichten, wozu Jahre gehören, um sie zu fas-

sen,

ſen, noch dazu anwenden, um den meiſtens muth⸗willigen Haufen durch Kurzweil zu ergötzen, oder im Nachſchreiben zu üben, ſondern wird, ohne ſteife Anſtalten, aber doch mit Würde, da, wo ſein Amt ihn nicht mit Wiſſenſchaften beſchäftigt, die Herz und Geiſt erfodern, ſich begnügen, ſeinen Zuhörern nur ſo viel aufzuladen, als ihr Gedächtnis wohl tragen kann, wird als beſtellter Lehrer des Rechts weder das römiſche Recht aus dem teutſchen, noch das teutſche aus dem römiſchen erklären, ſondern ein jedes aus ſeiner eigenen Quelle ſchöpfen, wie die göttingiſche Schule ſchon längſt gefodert hat; und dann iſt für ihn nichts übrig, als die Jüng⸗linge an den Text und die Quellen der Geſetze hin⸗zuweiſen, wenn ſein Herz den Gedanken verab⸗ſcheuet, ſie zu Zänkern, zu Rabuliſten und Sophi⸗ſten zu bilden; aber leider! herrſcht dieſer unſelige Gedanke auf allen hohen Schulen, faſt in allen Gerichten und der abſcheuliche Satz: non eſt bonus advocatus, qui litis conteſtationem non retardat, iſt der Grund davon. Ueber dieſen Miß⸗brauch der Advokatenpflicht, als eine Frucht der falſchen akademiſchen Methoden, hat ſchon einer unſerer würdigſten ewig vollendeten Rechtslehrer, der berühmte Zanger zu Wittenberg zu ſeiner Zeit in einer im Jahr 1603 geſchriebenen Abhandlung de legitima diſcendi jura in academiis methodo

ſeinen

seinen gerechten Unwillen geäussert, wenn die Lehrer, anstatt bey dem Texte stehen zu bleiben, in hundert Disputationen, Abhandlungen und kleine Schriften ausschweifen, und, unter dem Schein einer weitläuftigen Gelehrsamkeit, die ohne Wahl abgepflückte oder abgeraufte Blumen, mit noch unglücklicher gewählten Denksprüchen, Apophthegmen, niedrigen Scherzen und Gebärden eines falschen Witzes, aufgeschmückt, ihren Zuhörern oder Lesern mittheilen, um sie nicht zu gründlichen Denkern, sondern zu seichten Schwätzern und Rechthabern zu bilden.

Wenn die Rechtsgelehrsamkeit auf unsern hohen Schulen schon das wäre, was jeder Biedermann mit mir wünschen wird, daß sie seyn möchte, nehmlich ein Studium des Herzens, so ist zwar kein Zweifel, daß alle Schätze der Weltweisheit, der gesunden Vernunft, der schönen Wissenschaften und Künste mit ihrem ganzen Gefolge des feinen Witzes dieser Bestimmung wehrt seyn würden. Aber da sind wir noch lange nicht, werden auch, zum wenigsten in dieser Zeugung, nicht dahin gelangen; denn obschon auf den Lehrstühlen nun fast der größte Theil der Lehrer des Rechts anfängt Blumen oder Funken des lockenden kurzweiligen Witzes einzustreuen, so haben doch dieselbe Männer ausser dem Lehrstuhl in ihren Schriften meistens noch immer

immer einen hohen Grad von trockener Ernsthaftigkeit und Formularität mit solcher Reinigkeit bewahret, und kritisch bewafnet, daß es ein sehr gewagtes und meistens übelbelohntes Unternehmen ist, juristische Wahrheiten in einem gemeinfaßlichen Volkston, noch mehr aber in einem philosophischen Gewande, welches das Ansehen des muntern gesunden Witzes hat, vorzutragen.

Bis dorthin wollen wir uns trösten, einzelne Männer auf unsern hohen Schulen zu haben, die durch die Feinheit ihrer Sitten, durch die Vorsichtigkeit ihres Wandels, durch das würdige Ansehen ihrer Personen, durch die Güte ihres Charakters, und durch die Thätigkeit ihrer Tugend den Mangel der Kurzweil überflüßig und glücklich ersetzen, die man bey dem historischen Ernst ihres Vortrags vermissen mag.

Das sind keine unwesentliche Foderungen; zwar nicht ausschliessend wesentlich für die Rechtsgelehrsamkeit: denn auch mit der Gottesgelahrheit und allen übrigen Wissenschaften können sie eben so schicklich verbunden werden, aber für den Rechtslehrer doch vorzüglich dringend, weil die Rechtsgelahrheit nun einmal die Wissenschaft ist, wodurch die Völker, gleichwie die Schulen, regieret und die Kirchen erhalten werden.

Einen solchen Mann hatte Teutschland auf der berühmten hohen Schule zu Göttingen, der König und sein Deukalion, der Mäcen von Münchhausen, sahen ihn zur Schöpfung der hohen Schule für so wesentlich an, daß er noch vor der Einweihung, als ordentlicher öffentlicher Lehrer, sogleich mit der Würde eines königlichen Raths bestellt wurde, um bey der Einweihung selbst durch seine glänzende Eigenschaften der Feyerlichkeit einen Schmuck zu geben und die Nation von der klugen Auswahl der königlichen Regierung in Berufung tüchtiger Lehrer zu überzeugen.

Eben damals erfoderte die Klugheit des Stifters, von der neuen hohen Schule alles das zu entfernen, was bey den alten hohen Schulen des teutschen Vaterlands für unheilbares Gebrechen angesehen worden, und welches verursachte, daß vernünftige Eltern eben so schwer sich entschlossen, ihre Söhne studiren, als Soldaten werden zu lassen, weil Leben, Gesundheit und Sitten in gleicher Gefahr waren. Da war denn ein solcher Mann nicht nur gleichsam der Bürge der bessern Sitten, sondern der Beyfall, den er in der feinen Welt sich bereits erworben hatte, reizte auch insonderheit den edlern Theil der Nation, ihre Söhne, die sie sonst entweder ganz den akademischen Studien entzogen,

oder auf ausländische hohe Schulen geschickt haben würden, in Göttingen ausbilden zu lassen; denn daß diese Betrachtung den Stiftern und Obern der hohen Schule sehr am Herzen gelegen, um den Eltern und Vormündern die Furcht zu benehmen, davon zeugen die gleich am Anfang und noch vor der Einweihung publicirte Duell- und Credit-Edikten.

Das war jedoch nur Trost für die Eltern, und nicht Reitzung für die Jünglinge selbst, die zwar von den Eltern im besten Vertrauen dahin geschickt werden mochten, aber wegen allzustrenger Einschränkung im Verhältnis gegen die damalige auf andern hohen Schulen noch herrschende wildere Sitten, mit Zwang und Mißvergnügen da zu leben fürchten mußten.

Deswegen fand auch die Regierung nicht für gut, andere als arme Jünglinge, denen der Freytisch gegeben wurde, in strenge Sittengesetze einzuschränken, sondern hielt für besser, diesen Theil der akademischen Bürgerschaft in einen gewissen Stand der Freyheit, wenigstens auf so lange zu setzen, bis der Ruhm der Universität und ihre **Frequenz** erst festere Wurzeln geschlagen haben würde: denn man hatte sogar ein Sprichwort erfunden, um sich gegen die zahlreichere hohe Schulen zu beruhigen, daß ein einziger göttingischer Student mehr Geld verzehre als zehen hallische oder jenaische Studenten.

Bey diesem Zustande der neuen hohen Schule war es also eine höchstwichtige Sache, auf derselben einen Mann zu haben, der die Stelle eines lebendigen Gesetzbuchs vertrete, dessen Ansehen, dessen Bescheidenheit, Klugheit und Kenntniß in allen Arten der feinen und edlen Hauß- und Weltsitten denenjenigen, die seiner Aufsicht insbesondere anbefohlen waren, eindringender und wirksamer sey als das drohendste Gesetz. Dann erst, nachdem seine Sittenschule hundertfältige Früchte getragen hatte, und auf der andern Seite mit sorgfältiger Auswahl gründlicher und berühmter Lehrer sowohl als mit Bereicherung des öffentlichen Büchervoraths, auch für den litterarischen Ruhm der hohen Schule dergestalt gesorgt war, daß es bald unter die Beweise einer guten eklektischen Gelehrsamkeit und eines feinen sittlichen Charakters gerechnet wurde, wenn man seine göttingische Disciplin beweisen konnte, dann erst nach dem Verlauf vieler Jahre wagte man es, den Studierenden selbst ausdrückliche Sittengesetze zu geben, sie zu einem gottesfürchtigen Wandel öffentlich anzuweisen, die Besuchung der Caffeehäuser zwischen dem Gottesdienst zu verbieten, die akademische Sittenfreyheit und alles unsittige Wesen für unbändig und einer wohlanständigen unbescholtenen Aufführung zuwiderlaufend zu erklären, thätige wechselseitige Gefälligkeit

fälligkeit und Freundschaft zu empfehlen, und als eine gesetzmäßige Pflicht festzustellen, daß jeder Jüngling schuldig sey, den Lehrern mit Liebe und Freundlichkeit zu begegnen, daß die willige Bezahlung der Honorarien für einen Beweis ihrer Dankbarkeit angesehen werden soll u. s. w.

So sicher man sich aber zur Zeit dieser Sitten-Gesetzgebung bey dem Ruhme der hohen Schule zu seyn glaubte, so war doch immer ein Mann von dieser Würde noch eben so wesentlich nothwendig, theils weil überhaupt die akademische Gesetze aus Furcht, daß darüber der Geschmack der Jünglinge möchte zu sehr beleidiget werden, nicht mit derselben Strenge, wie andere obrigkeitliche Gesetze, gehandhabt werden wollten, theils weil man doch noch einige Spielräume für die Freyheit des Jünglings offen lassen wollte, um ihn nicht ganz mismuthig und zu Ausgaben des Luxus, der doch zu dem politischen Plan einer hohen Schule mitgerechnet zu werden pflegt, verdrießlich zu machen. Denn man erlaubte das Spiel überhaupt, und verbot nur das übermäßige und allzuhohe Spiel, wie auch die Hazardspiele, ohne jedoch die Uebermaaße zu bestimmen, oder die Hazardspiele zu nennen.

Eben so war zwar in dem Duelledikt vom Jahr 1735 als ein Grundsatz angenommen, daß, um eine

Universität in Aufnahme zu bringen, nicht genug sey, "die studierende Jugend in allen Theilen der "Wissenschaften zu unterweisen, sondern auch erfo= "dert werde, daß unter den Studiosen eine ihnen "in ihrem ganzen Leben zustatten kommende "Sittsamkeit und gute Lebensart eingeführet "werde;" es wurde aber auch zugleich der Gegen= satz ohne Einschränkung zugegeben, daß alle Jüng= linge keiner akademischen Anweisung zu guten Sit= ten mehr bedürfen, sondern sie diese schon von Hauß und ihrer Kindheit her mitbringen müssen, und daß diejenige, die solche nicht mitbringen, nach aller Strenge behandelt werden sollen. Nun scheint zwar hierin eine Unbilligkeit verborgen zu seyn, weil auch das beste Genie von Eltern gebohren seyn kann, die ihm weder eine gute Erziehung ha= ben geben können, noch geben mögen. Aber eben hier ist die Klippe, wo die beste Gesetzgebung schei= tert, wenn nicht ein Mann da ist, der ihre Lücken und Dunkelheiten durch sein Ansehen und Bey= spiel authentisch und praktisch ergänzt und erklärt. Hier fodert das Gesetz stillschweigend, daß, um den ungesitteten nach der Strenge zu behandeln, **Vorstellungen, Ermahnungen** und **Anfüh= rungen** zum Guten vergeblich vorausgegangen seyn müssen, bestimmt aber nicht, wer zu solchem Sitten= richterlichen Amt insbesondere bestellet sey.

Nur

Nur ein solcher Mann kann also hier verstanden seyn, der zu gelegenen Zeiten, Orten und Stellen die **Vorstellungen, Ermahnungen**, und **Anführungen** zum Guten, nicht als öffentlich bestellter Censor, sondern als Freund derjenigen feinen Jünglinge, die seiner Aufsicht insbesondere empfohlen sind, anzubringen, Geschick und Vertrauen hat, der ist der Mann, von dem alleine gefodert werden kann, was Seneka von zweyen fodert: alter praecepta virtutis det, alter exemplar. Denn was für ein grosser Unterschied zwischen Vertrauen und Beyfall auf hohen Schulen sey, wo unter Beyfall eine zahlreiche Versammlung von Zuhörern verstanden wird, davon kann man bey den Unruhen und Tumulten sich überzeugen, die fast auf jeder teutschen hohen Schule sich von Zeit zu Zeit ereignen, davon die physische Ursache, wie von dem Schwärmen der Bienen, meistens in der Enge des Raums und in der Menge des Volks zu suchen ist, wo der Mann mit dem vollen Hörsaal öfter der Mißhandlung ausgesetzt ist, als der ernsthafte Weise, dessen Vorlesungen unbesucht bleiben, wenn vor seiner Thür der schwärmende Haufe, wie der Würgengel vor den bezeichneten Thüren, ehrfurchtsvoll vorüberziehet.

Und dieser Weise war der den teutschen Helden, den Staatsmännern und Rechtsgelehrten unvergeßliche und liebenswürdige, ewig vollendete berühmte Rechtslehrer, **Ayrer**, der im 73sten Jahr seines Lebens die Welt verließ, die er so genau kannte, daß sie endlich für ihn nichts neues mehr hatte, da er aus der Menge seiner Erfahrungen bey einem jeden ersten neuen Auftritt alsbald den Knoten entwickelte, fast noch ehe er geknüpft war, wie der Zuschauer eines oft wiederholten Schauspiels.

Ein Mann wie **Ayrer** war, sollte der nicht verdienen, daß sein Gedächtnis als das Gedächtnis eines Mannes, der das Urbild eines würdigen hohen Schullehrers der Rechte in Teutschland war, im Segen erhalten werde? Die berühmte hohe Schule, die durch seinen Tod eine ihrer ersten und ältesten Zierden verlohr, hat zwar ihren Verlust zu einer Zeit öffentlich geklagt, da die Sinnen die erste Empfindung des Schmerzes schon gleichsam verwunden und verweinet hatten, nachdem ein Jahr und die Hälfte des folgenden bereits verflossen waren; aber eben dadurch haben wir übrige den Vortheil gewonnen, daß der Redner mit kälterm Blut uns von den Verdiensten eines Mannes unterrichtete, die nicht durch Feuer der Redekunst, sondern

selbst durch die trockne und kalte Wahrheit der Geschichte jeden Leser mit warmer Verehrung erfüllet.

Zu dieser Art Leser rechne ich mich selbst aus mehr als einem Grunde. Die Freundschaft, die der ewigvollendete bis an die letzten Tage seines Lebens mit mir unterhielt, die Aufrichtigkeit dieser Freundschaft, die sich zugleich auf eine Art von gemeinschaftlicher Vaterlandsliebe mit bezog, auch sonst eine gewisse Aehnlichkeit in den Schicksalen und Bestimmungen des Lebens haben mir die angenehme Pflicht aufgelegt, dem Gedächtnisse dieses Freundes ein Denkmahl aufzurichten, das zwar nicht durch die Macht der Kunst, wozu ich meiner Schwäche mir wohl bewußt bin, aber doch durch die Kraft der Wahrheit, die ich mir zum Ziel meiner Arbeit mache, und durch den Beyfall, womit das wahre Verdienst zu allen Zeiten und bey allen Völkern, auch ohne Hülfe der Beredsamkeit gekrönet worden, den Enkeln noch kennbar bleiben möge.

Es ist bey dem wahren Verdienst eine überflüßige Betrachtung, ob der verdiente Mann schon von der Natur durch physische Anstalten dazu vorbereitet war, oder ob die Vorsehung durch eine Art von doppelter Schöpfung ihn aus dem Haufen, wie den Propheten von der Heerde, ausgehoben hat;

 denn

denn es ist schwer einen Maasstab zu finden, um beyde Fälle in ein genaues Verhältnis zu setzen. Indessen hat unsre Nation zu aller Zeit bis auf den heutigen Tag eine solche charakteristische Verehrung der Voreltern unter die edelsten Stände gebracht, daß der Beweis ansehnlicher Voreltern eine sichere Stufe zu den höchsten Ehrenstellen des Reiches ist.

Daraus ist unter den nachfolgenden mittleren Ständen, besonders aber unter den Rechtsgelehrten, deren Gelehrsamkeit von den Kaysern dem Adel gleichgestellt worden, ein Geist der Nahahmung entstanden, um so viel als möglich den Vorzug ihres Standes nicht von einer, sondern von beyden Seiten darzu thun, und die Freunde des wahren Verdienstes zu überzeugen, daß, wenn von berühmten und edeln Voreltern entsprossen zu seyn, zu den Annehmlichkeiten des Verdienstes gehöret, es der Vorsehung ein leichtes sey, auch diese Ergötzlichkeiten mit dem Verdienst der wahren Gelehrsamkeit zu verknüpfen, und zu der Zeit sichtbar werden zu lassen, wenn die Welt darnach fragt, oder auch nachdem erst der Mann, ohne Gebrauch davon zu machen, gesättigt mit seiner eigenen bescheidenen Ueberzeugung von dem Werthe, den die Vorsehung in ihn geleget hat, von der Bühne, wie mein Freund, abgetreten ist. Hier sehe ich es für Pflicht an,

das öffentlich zu sagen, was bey seinem Leben we-der Er, noch seine Biographen gesagt haben, was aber die Lehrer der hohen Schule in dem ihm aufgerichteten Ehrengedächtnis nicht verschweigen wollten.

✿

Sein Geschlecht, dessen Nahme in der Geschichte der Rechtsgelahrheit schon im vorigen Jahrhundert zur Ehre der Wahrheit des Christenthums geblühet hat, ist ein edles Patriziat-Geschlecht gewesen, das zu Anfang des XV. Jahrhunderts in der Stadt Nürnberg des Regiments fähig war, und vorher schon im XIII. Jahrhundert an dem Hofe Herzog Leopolds I. in Tyrol gelebet hat, dessen Nachkommen im Jahr 1561 von dem gottseligen Kayser Ferdinand I. in den Reichsadelstand erhoben, und vom Kayser Rudolph II. gottsel. Andenkens, mit vermehrten Wappen beehret worden, welches in einem wachsenden Rehe mit einem in der Brust steckenden Pfeil bestehet, wie es der selige Freund geführet hat, und auch in dem Siebmacherschen Wappenbuch vom Jahr 1609 S. 163 also gezeichnet ist.

Ein Zweig dieses Geschlechts hat sich nach Meiningen, in der Graftschaft Henneberg, gezogen, wo der Vater unsers verewigten Mannes, **Michael Ayrer**, an dem Herzoglich-Sächsischen Hof eine

Bedienung bekleidete, die einen Mann von be=währter Treue erfoderte, und die in unsern Tagen mit dem Nahmen **Silberkämmerer** ausgedruckt wird. Eine Stelle, wozu die dem Geschlecht an=geklebte Würde zwar nicht wesentlich erfoderlich war, vielmehr unter derselben zu seyn, nach dem Gebrauch der meisten Fürstlichen Höfe dafür ange=sehen werden mag, die aber den Mann, der aus diesem Geschlecht entspringen soll, nicht herabwür=digt, seinen edlern Vorfahren durch Tugend und Verdienst nachzueifern. Auch seine Mutter, **Re=gina**, eine gebohrne **Muselius**, seine Grosmut=ter Benigna Catharina eine gebohrne **Klug**, seine Aeltermutter, Susanna Dorothea, eine gebohrne **Behn**, und seine Urältermutter Johanna Con=cordia, eine gebohrne von **Bernicke**, Frauen, die in der häußlichen Geschichte ihrer Geschlechter als Muster edler Tugenden noch mit Ehrerbietung ge=nennet werden, haben Theil an der Aufmunterung unsers Freunds, um sich der Abstammung von ihnen würdig zu machen, und an dem glücklichen Erfolg, der seine Bemühungen begleitet hatte. Sein Grosvater, **Benedictus Muselius**, war Churfürstlich=Sächsischer Steuer=Einnehmer des Erzgebirgischen Kreises; der Vater seiner Gros=mutter, sein Aelter=Vater, **Andreas Klug**, war Churfürstlich=Sächsischer Jägermeister im Forst

Johann=

Johann-Georgenstadt, und sein Uralter-Vater, **Friedrich Wilhelm Klug**, in eben demselben Forst Churfürstlich-Sächsischer Forstmeister. Seine Museliusische Voreltern, Georg Gottfried und Georg Christoph **Muselius**, waren ansehnliche Hammer-Herren in dem Chursächsischen Ober-Erzgebirge.

So viel sey genug für uns, um die Voreltern eines Mannes zu kennen, den die Vorsehung nicht im Staube wolte gebohren werden, und nicht unter dem Pöbel erziehen lassen. Der Tag seiner Geburt in Meiningen war der 15te März des 1702ten Jahrs. Er war unter 6 Kindern das 4te und unter 2 Söhnen der 2te. Auch diese Nachricht wird seinen Freunden nicht überflüßig scheinen. Er war nicht der erstgebohrne, noch lebt von ihm eine würdige ältere Schwester im 82sten Jahr ihres Alters, Frau Christiana Juliana, die fromme Wittwe eines treuverdienten ersten Dieners des göttlichen Worts und Superintendenten zu Salzungen, weil. Johann Georg **Herbarts**, die über den unerwartet frühern Tod ihres geliebten jüngern Bruders an der Schwelle ihres eigenen Grabes Zähren der Liebe und Achtung weinet.

Aus einem Briefe von ihr, worin sie ihren Schmerz klagt und zugleich von den Umständen seiner Erziehung Nachricht giebt, hab ich folgende hie-

her

her gehörige Stelle genommen, um den Mann schon in dem Knaben zu finden.

"Ich kann mit Wahrheit ohne Heucheley oder "Grossprecherey von meinem lieben seligen Bru- "der sagen, daß er sehr christlich erzogen worden. "An seinem 5ten Geburts-Gedächtnistag, da er das "4te Jahr seines Lebens zurückgelegt hatte, wurde "er zu Meiningen in die Schule geführt, wo seine "Lehrer bald eine ausserordentliche Lernbegierde an "ihm bemerkten; dadurch sowohl als durch seinen "unermüdlichen Fleis erwarb er sich ihren Beyfall, "gleichwie durch seinen Eifer im Gebete, womit er "bey frühem Morgen seine Studien anfieng, und "bey spätem Abend beschloß, die Liebe der gan- "zen Stadt-Geistlichkeit, und durch sein sittsames "Betragen die Zuneigung aller Einwohner, als "Früchte der christlichen guten Erziehung, die seine "rechtschaffene Eltern mit Freuden einerndeten.

"Diese Ernde wurde immer reicher, denn mit "den zunehmenden Jahren wuchsen seine Seelen- "kräfte, die er anwendete, sich nützliche Kenntnisse, "besonders in fremden Sprachen zu erwerben. Die "Hofbedienung, die mein seliger Vater bekleidete, "war ihm besonders dazu günstig, um seinen Sohn, "nebst den gewöhnlichsten Schulsprachen auch in "der Sprache der Höfe unterrichten zu lassen, wozu "er die ersten Gründe der französischen Sprache

"von

"von dem damaligen berühmten und gelehrten In-
"spector und Rector des Gymnasiums Weinrich
"erlernet hatte."

"Dieser geschickte Lehrer" (der so wenige sei-
nes gleichen von der Seite hat, da die abendlän-
dische Sprachen als ein wichtiger Theil des niedern Schulunterrichts angesehen werden, die man aber in unsern Tagen immer weniger von Schullehrern fodert, je nöthiger sie werden, und je mehr sie sich in das gemeine Leben und in die feinen Sitten ein-
dringen) "unterrichtete ihn auch in den italiäni-
"schen und englischen Sprachen.

"Des Schülers Fleis gieng soweit, daß er in
"kurzem geschickt war, auch andern in denselben
"Sprachen Anweisung zu geben, welches ihm so
"wohl gelungen, daß auch seine eigene Kenntnisse
"immer mehr dabey gewannen, und er bald sich
"eine Fertigkeit erwarb, die seinen Eltern, Freun-
"den und Gönnern in seine künftige Bestimmung
"eine sehr schmeichelhafte Aussicht gab.

"Darüber versäumte er jedoch die ältere Spra-
"che der Gelehrten nicht, diese trieb er vielmehr
"mit einem ausserordentlichen Eifer, der ihm so gut
"glückte, daß er zwey lateinische Reden in Gegen-
"wart der Herzoglichen Prinzen und ihrer Beglei-
"ter mit großem Beyfall halten konnte, davon die
"eine de commodis et incommodis pulveris pyrii

"und

"und die andere de vano et inutili eorum co-
"natu, qui finem mundi praesagire susceperunt,
"handelte."

So ausgerüstet war Er, um seine Studien auf den höhern Schulen, die er beziehen sollte, fortzusetzen, in einem Alter von 20 Jahren, wo unsere heutige Jünglinge von hohen Schulen schon wieder zurücke kommen.

Ein Beweis im Vorbeygehen über die Frage, von Verbesserung unsers Zustands, aber ein nachtheiliger Beweis, der die allen Patrioten unangenehme Wahrheit bestätigt, daß die Besuchung der hohen Schulen zu einer Art von Lustreise herabgesetzt wird, wo die Lehrer, gleich den Gastwirthen großer Städte, alles anwenden, nicht um den Fremden, sondern um sich den Aufenthalt nützlich, den Gästen aber reitzend, angenehm und kostbar zu machen, wo der Jüngling, der sonst durch den Fleiß seiner Hände dem Vaterlande den ersten Beweis seiner wohlangewandten und nicht verschwendeten Zeit darbringen mußte, nun in alle Bequemlichkeiten eines Zuschauers vor der Schaubühne versetzt wird, der mehr zur ergötzenden Bewunderung als zu anhaltender Aufmerksamkeit gebracht wird.

Doch ich eile von dieser unangenehmen Nebenbetrachtung hinweg, um den Faden der Erzählung

wieder

wieder zu finden, wie unser junger Ayrer sich in seiner neuen Laufbahn auf der hohen Schule zu Jena verhalten habe, in die er im Jahr 1721 eingetreten war.

Hier verdoppelte er seinen Fleiß, um in der Rechtsgelehrsamkeit nicht gemeine, sondern solche Kenntnisse sich zu erwerben, die nur den würdigen Rechtsgelehrten bilden, dessen Bestimmung nicht in die Kenntnisse des gewöhnlichen Sachwalters, Schreibers oder Dorfrichters sich einschränkt, sondern die den Diener Gottes bezeichnet, der Strafe und Belohnung, Schwerd und Palmen in den Händen trägt, um allen Ständen der Menschen Recht und Gerechtigkeit, Ruhe und Nahrung zu geben.

Das ist die wahre Bestimmung des würdigen Rechtsgelehrten, unter dessen glücklichen Bemühungen und Einflüssen alle Künste und Wissenschaften blühen, die Sitten gereiniget, gemildert und gebessert werden, ein vernünftiger und wahrer Gottesdienst gehandhabt und befördert, das Volk für innerlicher Unterdrückung und äusserlichen Feinden bewahrt, durch anständige Mittel zur Arbeitsamkeit, zum Gehorsam und zur Vaterlandsliebe angeführet, die Jugend wohl erzogen, das Eigenthum beschützt, das Verdienst belohnt und das Laster bestrafet wird.

Um

Um alle hiezu erfoderliche Kenntnisse zu erlangen, ist nicht genug, das hundertköpfige, zu Vertheidigung des Rechts wie des Unrechts gleichfurchtbare verworrene römische Gesetzbuch nach noch verworrenern Lehrbüchern zu studieren, um Worte des bürgerlichen Rechts zu lernen und darüber Sachen der Billigkeit zu vergessen, daß ich dem Cicero, der doch sonst ein guter römischer Patriot war, nachspreche, wenn er die römische Juristen beschuldigt, in omni jure civili, *relicta æquitate, verba tantum* retinuisse, sondern ein viel weiterer Umkreiß nützlicher Kenntnisse ist wesentlich nöthig, um den Begriff zu fassen, den unser Freund sich damals schon von einem würdigen Rechtslehrer gebildet hatte; denn ihm war noch von der Schule des Vaterlands Cicerons göttliche Wahrheit aus seinem vortreflichen Buche von den Gesetzen gegenwärtig:

"Daß die Kenntniß des Rechts keineswegs aus "dem Edicte des Prätors, keineswegs aus den XII. "Tafeln, wie so viele glauben, sondern ganz allein "aus dem innersten Grund einer gesunden Philo- "sophie erlernet werden muß, weil es nur ein ein- "ziges Recht, nur ein einziges Gesetz giebt, dem "die ganze menschliche Gesellschaft steht und fällt, "nehmlich zu gebieten, was vernünftig, und zu ver- "bieten, was unvernünftig ist, folglich zwischen Ge-

"bot

"bot und Verbot immer ein richtiges Verhältniß
"zu beobachten."

Nur das kann also dem vernünftigen Rechtsgelehrten in dem römischen Rechte brauchbar seyn, was einer vernünftigen Vergleichung unserer Sitten, unserer Religion, unserer obrigkeitlichen Verfassung, unserer Lage, und unserer physischen und politischen Bedürfnisse nicht entgegen steht: denn wenn wir diese Vergleichung nicht voraussetzen, so findet sogar der Selbstmörder im römischen Rechte Vertheidigung, genießt alle Rechte der unsträflichen Menschen, sein Testament gilt wie das Testament des natürlich Todten, und das Recht der Natur setzt nach der Erklärung der römischen Gesetze den Menschen und den Hund in eine Classe, unterwirft den Dieb, der einen Scheffel Korn stiehlt, mit einem andern Dieb, der den ganzen Haufen stiehlt, gleicher Strafe, anderer eben so sehr auffallender Greuel der Vernunft und des Christenthums zu geschweigen.

Wer will aber hier auf dem kalten Wege der Vernunft feste Schritte thun, der nicht durch den richtigen Gebrauch derselben von den mannigfaltigen Wirkungen des menschlichen Verstands, und Willens, von den verschiedenen Einflüssen der physischen und moralischen Ursachen, von den vielfachen Arten des Ausdrucks, der Handelsweise und der

Sitten, von allen Klippen und Steinen des Anstossens, von allen Krümmen und Irrwegen, eine lebendige Kenntniß sich erworben hat?

Das war der Plan unsers Mannes, selbst gedacht, oder von einem weisen Freund erfunden und nachher geprüfet? Es war immer sein Plan; Er hat ihn befolgt und sein ganzes übriges Leben entwickelt sich daraus.

Der gelehrte Verfasser des akademischen Ehrengedächtnisses schilderte mit seiner ihm eigenen kräftigen und überzeugten Beredsamkeit die moralische Seite so treffend, daß die doktrinalische sich selbst darunter versteht:

"Seine Frömmigkeit," sagt der Redner, "war
"keine Scheinheiligkeit, denn alles sprach dagegen,
"die beständige offene Heiterkeit seiner Stirne, die
"sich immer gleiche Freundlichkeit seines Anblicks,
"die auch bey schweren Zufällen ihn nie verließ,
"welche einen jeden andern zu Boden gedruckt ha-
"ben würden, das ehrwürdige Ansehen, womit sein
"graues Silberhaar seine Scheitel schmückte, seine
"unermüdliche Begierde, allen, die seine Hülfe such-
"ten, ohne durch den Gedanken von der Möglichkeit
"des Undanks sich irre machen zu lassen, nicht nur
"durch Bemühungen und Empfehlungen, sondern

"auch durch wohlthätige Unterstützung, auch sogar
" durch nahmhafte Bürgschaften zu helfen, seine herz-
" liche Aufrichtigkeit, womit er seinen Verwandten
" zugethan war, und die Ehrerbietung, die er seiner
" Mutter durch sein ganzes Leben erwiesen, diese
" redende Beweise seiner Tugend unterdrückten
" auch den geringsten Zweifel, der gegen die Wahr-
" heit derselben hätte entstehen mögen."

Ein Mann von solchem edlen Selbstgefühl, wie solte der nicht auch die Pflichten seiner öffentlichen Bestimmung gefühlt und mit würdigem Eifer ausgeübt haben? Dank dem Geistvollen bündigen Redner für diese so schön gesagte Wahrheiten! aber die Beredsamkeit einer sterbenden Mutter überwiegt doch alle Kräfte der mächtigsten Redekunst. Der Brief, den sie in den Tagen ihres Abschieds an ihren geliebten Sohn geschrieben hat, verdient zur Ehre einer zärtlichliebenden Mutter bekannter zu werden, als in dem akademischen Ehrengedächtnis geschehen konnte.

"Eine Mutter, eine Mutter," so spricht diese würdige Matrone, "wie könnte die ihres Sohnes ver-
" gessen? Meinest du, mein werthester Sohn, ich
" wäre eine Nacht eingeschlafen, ohne zuvor mein
" Gebet für dich zu Gott abzuschicken? Ach! welche
" Sehnsucht! wie bin ich zuweilen deinetwegen
" vor Freuden traurig, und vor Traurigkeit krank

„geworden! du bist meine Ehre, dein Lob ist meine
„Zufriedenheit, und was kann in meinen alten Ta-
„gen ausser deinen Tugenden, der Vorwurf meiner
„Gedanken seyn? Darum rufe ich zu Gott, er
„wolle deine Tugend mit Segen krönen, wolle dich
„zu Ehren setzen, deinen Feinden zum Trotz — dich
„erquicken bey deinen Geschäften, dich erfreuen
„mit seiner Gnade.

„Glück sey in deinem Hause, Friede und Ver-
„gnügen kehre bey dir ein. Gott nehme sich dei-
„ner herzlich an, wie er sich auch meiner angenom-
„men hat.

„Du hattest in meiner Krankheit mich zum Ge-
„bet ermahnet, Gott hat mich erhöret, er wird
„auch dich erhören, dir langes Leben schenken, bis
„du dermahleinst reichere Belohnung davon tra-
„gen, und als ein Lehrer, der viele zur Gerechtig-
„keit gewiesen, leuchten wirst, wie die Sterne,
„immer und ewiglich. Lebe wohl, mein Sohn, lebe
„wohl, bis wir uns in dem Himmelssaal antreffen
„und wieder sehen werden, da unterdessen ich mit
„meiner im Leben geliebten Tochter Eleonora und
„deinem Vater, Gott auf seinem Thron von Ewig-
„keit zu Ewigkeit anschauen und loben will, der mir
„dazu um meines Erlösers willen helfen wolle."

Das waren die originalen letzten Worte einer verehrungswürdigen Mutter, die im Geiste schon

in

in die Ewigkeit hingerücket war, Worte, welche uns zugleich ein überzeugender Beweis seyn mögen, daß eine wahre ungezwungene Frömmigkeit mit dem Begriff eines vernünftigen Welt- und Hofmanns gar wohl zu vereinigen stehe, der weder durch einen herrschenden stolzen Kaltsinn gegen alle äusserliche Cärimonie und Confeßions-Formul, sich der öffentlichen Ausübung des Christenthums schämt, noch seine Zeitgenossen von der Wahrheit seiner Frömmigkeit in Schriften zu überreden sucht.

Dieses treue Bild des Frommen, wie es der glückliche Redner geschildert hat, erfüllt einen jeden mit Liebe, und macht jede Frage überflüßig: Ob er auch fleißig die Gottesdienste besucht habe? Denn auch hierin war er sich und seiner Bekenntniß immer gleich, ob er schon überzeugt war, daß die äusserliche Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes eben so wenig zum Wesen der wahren Frömmigkeit, als der volle Hörsaal zum Wesen der wahren Gelehrsamkeit gehört. Dahin rechne ich daher auch, was der belobte Redner von seinem Bestreben, um Zuhörer zu haben, im Vorbeygehen gleichsam bemerket, aber einer andern zwar auch löblichen Ursache zuschreibt, nehmlich der Begierde sich andern nützlich zu machen; denn er, als ein Mann, der den Gang des menschlichen jugendlichen Herzens so genau und richtig kannte, bedurfte nicht

durch einen vollen Hörsaal sich zu einer Tugend reitzen zu lassen, die durch die Menge der Zuschauer, wie die Tugend des Pharisäers, erst hätte sichtbar werden müssen, sondern sein Bestreben oder Wünschen, Zuhörer zu haben, gründete sich blos in dem herrschenden Vorurtheil des Haufens, welches nach der Einrichtung unsers heutigen hohen Schulwesens noch immer geduldet werden muß.

In den Augen dieses Haufens hat der tiefgelehrteste und gründlichste Meßkünstler kein grosses Verdienst, wenn er nicht zugleich die Kunst besitzt, seine Kenntnisse zierlich aufzuzeichnen, mit bunten Farben fein auszumahlen, und mit Bildern auszuschmücken. So lang aber unsere hohe Schulen unter den Gesetzen der Finanz-Politik stehen, und das werden sie ehe dieses und das folgende Geschlecht vergehet, so lange muß auch der weiseste und vernünftigste Lehrer, zum wenigsten nach seiner äusserlichen Bestimmung, auch von dieser Seite alles beytragen, was zu dem finanzmäßigen und politischen Begriff einer hohen Schule gehöret, ich will sagen, er muß den Schild aushängen, der Wein mag gut seyn oder nicht, und der weiseste auf der Bühne stehende Artzt muß in der Größe des vor ihm versammelten beyfälligen Haufens mehr Ehre suchen, als in dem Bewußtseyn der Kunst.

Es gereicht der Würde eines akademischen Lehramts eine solche Vergleichung zwar nicht zum Vortheil; aber die Macht des Vorurtheils überwindet solche Betrachtungen, und an diesem Triumphwagen angefesselt, kann der besserdenkende Lehrer nicht entkommen.

Doch es ist Zeit diese Episode von dem männlichen ausgebildeten Charakter unsers Freundes zu schliessen und wieder auf die Laufbahn seiner Jugendgeschichte einzulenken.

✧

Wir finden ihn noch auf der hohen Schule zu Jena in den Lehrstunden der Geschichte der Gelehrsamkeit eines **Richardi's**, in den berühmten Weltweisen-Schulen der **Walche** und **Köhler**, und in den Hörsälen der Rechts-Gelehrsamkeit, der **Burkhard Gotthelf Struve**, **Caspar Achatius Beck**, und **Johann Christoph Schröter**, deren Nahmen uns noch immer feyerliche Nahmen sind; auch die damahlige Rechtslehrer: **Johann Michael Langguth**, **Nicolaus Pragemann**, **Johann Wilhelm Ditmar**, **Johann Tobias Hoffmann**, hatten Theil an seiner juristischen Ausbildung, und der D. **Gottlieb Slevogt** übte ihn in der streitenden Jurisprudenz, oder in der Kunst zu disputiren, einer Kunst, die freylich auch

 mit

mit zu den äusserlichen Beweisen der akademischen Gelehrsamkeit, nicht zwar als dazu wesentlich, aber doch noch immer als nothwendig erachtet wird, um die Würde derselben in gewisse äusserliche Verdienste einzuschränken, die auch dem Pöbel sinnlich seyn, und ein Verhältnis mit den zunftmäßigen Meisterstücken und Bewillkommungs-Cärimonien haben, das heißt, dem Pöbel gefallen mögen, dessen Beyfall bey gewissen Handlungen uns öfters wichtiger ist, als der Beyfall der Weisen und Edeln.

Dieser akademische Zeitraum wurde ihm zwar bald durch ein gefährliches hitziges Fieber unterbrochen, so, daß er darüber die hohe Schule verlassen mußte, er bezog sie aber nach wieder erlangter Gesundheit mit verdoppeltem Eifer, und vollendete seinen Cursus mit so gutem Erfolge, daß er bey sich überflüßig fande, noch andere hohe Schulen, nach der heutigen Weise, wo man gleich den wandernden Zunftverwandten, mehr als eine Stadt, mehr als eine hohe Schule gesehen zu haben fodert, zu besuchen, vielmehr sich berufen fühlte, seinem schon auf der niedern Schule bewährten Eifer, andere zu unterrichten, mit viel weitern Schritten zu folgen.

Seine Lehrer bestärkten ihn darin, zu der Zeit, da durch sie der Ruf an ihn kam, der Lehrer und Führer eines edeln Fränkischen Jünglings zu werden.

den. Dieser Ruf kam aus meinem Vaterland, aus Anspach, wo die Wittwe des kurz vorher verstorbenen verdienten Fränkischen Anspachischen Ministre, Kreißgesandten und Ober-Amtmanns zu Wassertrudingen, der zuletzt noch in Königlich Preußische Dienste als geheimder Rath und Administrator der damals noch Königlich gewesenen, im Marggrafthum Anspach gelegenen und nun mit demselben vereinbarten Grafschaft Geyer, berufen worden, Jacob Wilhelm von Forstern, auf Herbsleben, Burghaußen und Buschschwobach, wo, sag' ich, diese edle Wittwe, Euphrosina Regina, eine gebohrne Sinold von Schütz, ihm ihren einzigen Sohn, Friedrich Carl von Forstern, zur akademischen Erziehung, Leitung und Führung anvertraute, der im Jahr 1775, nach der Angabe der Göttingischen Gedächtnisrede, Fürstlich Sachsen-Gothaischer **Ober-Hof-Marschall** gewesen.

Mit diesem edlen jungen Teutschen reisete er durch Holland, Frankreich und die vornehmsten Städte Teutschlands, wobey er seine eigene Ausbildung zu dieser Gattung von Lehramt sehr erweiterte, und dabey in das Vertrauen der Familie dergestalt, so zu sagen, aufgeschworen wurde, daß es dieselbe für ein günstiges Schicksal ansahe, diesem würdigen Mentor auch andere Söhne des Hauses zur Führung und Bildung zu überlassen. Der mit vor-

vortreflichen Kenntnissen und Fertigkeiten des klugen und feinen Welt- und Hofumgangs ausgerüstet zurückgekommene edle Jüngling war eine lebendige Urkunde von der Würde seines Führers. Das Gräflich und Freyherrliche Geschlecht Vitzthum von Eckstädt war mit dem Forster'schen verwandt, und von demselben wurde ihm die Führung und Bildung eines jungen Grafen aufgetragen, der nun eine der ersten Zierden des Churfürstlich-Sächsischen Hofes ist, Se. Excellenz, der Churfürstl. Ober-Kammerherr, und Ritter der Rußisch-Kayserlichen St. Andreas- und Alexander-Newsky-Orden, Herr Graf Ludwig Siegmund Vitzthum von Eckstädt, vormals Gesandter am Rußisch-Kayserlichen Hofe. Wie sehr er in diesem Hause geschätzet worden, und wie bequem ihm dieser Aufenthalt gewesen, seinem in sich gefühlten Berufe zu einem akademischen Lehramte näher zu folgen, das kann man daraus sehr überzeugend beurtheilen, daß er bis in das Jahr 1736 in dieser Stelle geblieben, da der vortheilhafte Ruf als akademischer Lehrer der neuen hohen Schule zu Göttingen an ihn ergangen war. Seine Würdigkeit zu einer solchen Bestimmung war zwar schon durch die lebendige Beyspiele der unter seiner Führung so vortreflich ausgebildeten wichtigen Staats- und Hofmänner dergestalt entschieden, daß er schon in dieser Rücksicht der einzige

zige akademische Lehrer in Teutschland war, der Autorität und Geschick hatte, einen künftigen Hof- und Staatsmann zu bilden; ich nenne hier Autorität eine vorausgegangene Uebung; denn man hatte zwar damals auch noch einen andern Gelehrten Franken, den unvergeßlichen Geheimden Rath Barthel zu Wirzburg, der in seinen jüngern Jahren an dem Fürstlichen Hofe Edelknaben-Hofmeister war, eine Stelle, die auch sehr geschickt ist, große Hofmänner zu bilden, wovon man besonders in Franken unlängst ein sehr glänzendes Beyspiel hatte; aber Barthel war doch als ein Geistlicher zu eingeschränkt, um in Hof- und Weltsitten eben so instruktiv zu seyn, als man von einem weltlichen Rechtsgelehrten fodern konnte, in so ferne glaub ich mit Grund sagen zu können, daß **Ayrer** damals der einzige akademische Hof- und Weltmann in Teutschland war.

Dieses war also schon eine wichtige Eroberung für die neue hohe Schule zu Göttingen, womit sie allein über alle andere teutsche Universitäten hinschauen konnte. Aber ein Mann wie Ayrer, der die Welt nicht als Stutzer und Hofschranze, sondern mit ernsthaftem Beobachtungsgeist, vornehmlich aber die Jugend hatte kennen gelernt, sah wohl ein, daß der blose Unterricht in den Sitten, zwar, wenn er mit Weisheit gegeben wird, alle theoretische

tische Schulweisheit übertreffe, aber den Jüngling selbst doch nicht reitze, sondern daß die literarische Bildung den Rahmen und das Gold geben müsse, um jene Pille zu verfeinern und zu vergolden. Ich erinnere mich noch sehr lebhaft auf eine Unterredung, die ich mit dem seligen Freund über diesen Gegenstand hatte, und wovon das Ende war, daß nur ein wohlgesittet und rechtschaffen gewordener Juriste seine wahre akademische Ausbildung erlangt habe, und im übrigen wenig darauf ankomme, ob er nach Lauterbachischen oder Strykischen Büchern, von **Römern** oder **Germanisten**, von **praktischen** Geschäftsmännern, oder **eleganten Antiquaren** auf der Schule unterrichtet worden, denn, wenn Herz und Wille gut ist, Talenten des Verstandes und Geistes vorausgesetzt, und Fleis und Geschäftigkeit als gute Sitten betrachtet werden, so ist es eben so leicht, sich mit der Jurisprudenz eines Landes, in welchem man arbeiten und dienen soll, bekannt zu machen, als mit der Etikette des fremden Hofs, den der Gesandte noch nie gesehen hat, an den er aber nun geschickt wird, wenn er nur überhaupt die Kunst versteht, seinen Sitten einen allgemeinen Strich der Feinheit zu geben; die wahren feinen Sitten beziehen sich auf Tugenden, die bey allen Völkern und allen Höfen gleich geliebt und geehret werden; das übrige ist

unbe-

unbedeutende Lokalität, die sich, wie das Feldgeschrey, oder die Parole im Krieg, täglich abändert.

Aber unser neuer Lehrer hatte vorher schon darauf gearbeitet, sich auch von der Seite vorzubereiten, wo die moralische Bildung in die gelehrte eingekleidet seyn will. Diese gelehrte Seite war, wie der berühmte Redner sehr richtig bemerket, zu derselben Zeit ein Reichthum von Nebenbemerkungen, die unter den Text gesetzt wurden, worin auch die französische Gelehrte große Ehre suchten. Und noch ist diese Seite, wo ich nicht irre, die herrschende, zum wenigsten in der juristischen Litteratur, und selbst in Göttingen schien sie Anfangs sogar einen politischen Grund zu haben, um zugleich den Reichthum der neuangelegten zahlreichen Büchersammlung vortheilhaft bekannt zu machen; noch sind zu seiner Zeit Männer gewesen, die ihn hierinn übertrafen, die Bücher schrieben, davon der Text in den Noten des Buchs schwamm.

Glücklich, wer das Mittel zu finden weiß, sowohl um des Vorurtheils willen, daß ein Buch mit Noten einen gemeinen Kopf ohne Genie verrathe, keine nützliche Note zu unterdrücken, als auch, um der Eitelkeit willen, für sehr gelehrt angesehen zu werden, nicht Noten mit Noten zu häufen. Unser Freund ist dem herrschenden Geschmacke gefolget, und hat entweder gethan, was noch immer, und

zwar

zwar in noch weiterer Ausdehnung, geschiehet, da nehmlich auch sogar die ehemalige mathematische Methode von Problemen, Solutionen, Scholien ꝛc. in Noten umgeformt wird, oder hat damit zeigen wollen, daß das, was er sagt, kein leeres Gespinnst seines Hirns sey, sondern schon von andern beglaubten Männern gesagt worden, und dann war es sogar edle Bescheidenheit und Aufrichtigkeit. Man rechne es aber wohin man wolle, oder halte es mit dem scharfsinnigen Redner für eine noch übrig gebliebene Jugendsitte, die zu seiner Zeit Tugend war, so find ich den Freund doch auch hierinn als Kenner der Menschen sich gleich, da er aus Erfahrung und Beobachtung wohl wußte, wie selten der Nutzen zu der Gefahr in einem rechten Verhältnisse stehe, wenn eine unvollkommene aber gewohnte Methode abgeschaft und eine neue dafür eingeführt werden will; die Erfahrung der ehemaligen philosophischen Methodenkriege hat zum wenigsten gelehrt, daß, so lange sie dauerten, die Jünglinge weniger Sachen und mehr Methode lernten.

Dieses Jahr 1736, und der Aufenthalt in Leipzig, war für Ihn auch von einer andern Seite glücklich. Die fromme und tugendsame Wittwe eines bey der Stadt und der Kaufmannschaft in Leipzig sehr angesehenen Rathsgliedes, **G. A. Winklers**, gab ihm ihre Hand. Sie war die würdige

Toch-

Tochter eines allgemein verehrten Gottesgelehrten und ersten Seelsorgers, D. Dornfels, in Leipzig. Unsers Freundes gesetzter männlicher Charakter, sein scharf unterscheidender Blick für das Wahre und Gute, und seine glückliche Stimmung für alle schöne Empfindungen der Freundschaft, hatten ihn bey dieser Wahl geleitet, und die würdige Kinder seiner neuen Freundinn, die fast alle schon unter ihren eigenen Feigenbäumen den Segen ihres Vaters genossen, sahen selbst diese Verbindung für einen neuen Segen ihres Geschlechts an, den die Vorsehung demselben bestimmet hatte, um einer würdigen Mutter noch in ihren spätern Tagen wohl zu thun. Diese glückliche Verbindung zu erleben, war auch noch seiner liebenswürdigen Mutter, als eine Frucht ihrer frommen Wünsche für ihren geliebten Sohn, vorbehalten. Noch dauert unter jenen würdigen Kindern, die unsern verewigten Freund mit den aufrichtigsten Regungen der Liebe und Ehrerbietung für ihren zweyten Vater erkannten, jenes frohe und ruhige Gefühl des göttlichen Seegens. Es sey mir erlaubt, nur zwey davon zu nennen, und den Schluß auf die übrigen unserer eigenen Beurtheilung zu überlassen.

Ein Sohn davon ist der auf der blühenden Königlich Dänischen, vorher Großfürstlich-Rußischen Universität zu Kiel mit Würde und Beyfall lehrende

verdiente Königl. wirkliche Justitzrath und ordentl. öffentl. Lehrer der Rechte, Herr Carl Friedrich **Winkler**, mein werthester Freund, der fast in jedem seiner an mich geschriebenen Briefe die Wahrheit bekräftiget, daß er ihn als seinen zweyten Vater erkannt, aber als seinen leiblichen Vater verehret habe, "der sich mit zärtlicher Liebe, Treue und Sorg"falt sowohl der Erziehung als der Versorgung sei"ner Stiefsöhne angenommen hat."

Und eine Tochter wurde die glückliche Gemahlinn eines Mannes, dessen Gedächtniß allen Sächsischen Patrioten und jedem Verehrer des wahren Verdienstes durch mehr als ein Zeitalter feyerlich bleiben wird, des verewigten Churfürstl. Sächsischen Conferenz- und Staats-Ministers in Dresden, Thomas Freyherrn von **Fritsch** auf Seerhausen, die frohe Mutter eines von seinem Fürsten und seinem Volke gleich geliebten Josephs, auch eines Sächsischen Patrioten, des Herzoglich-Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Ersten Ministre und Geheimdenraths, Herrn Jacob Friedrich Freyherrn von **Fritsch**, der es sogar "unter die glücklichsten Ereignisse seines "Lebens rechnet," um mich seiner eigenen Ausdrücke gegen mich zu bedienen, "des ihm unvergeßlichen "würdigen Mannes gleich lehrreichen und angeneh"men Umgang zwey Jahr lang täglich genossen zu "haben, der sich der Ehre, ihm durch Verwandt-

"schaft

"schaft angehört zu haben, nicht genug freuen kann, "und es überhaupt für Freude und Ehre ansieht, "einem solchen Mann, als **Ayrer** war, auch nur "von weitem anzugehören."

❋

In dieser glücklichen Verbindung seines häußlichen Lebens trat Er nun seine neue Laufbahn in Göttingen an, und erhielt in demselben Jahr die Würde eines Doktors der Rechte von der neuen Universität, die im October 1734 zwar weder eingeweihet, noch mit landesherrlichen Privilegien, welche erst im September 1737 nachfolgten, versehen, aber doch von dem glorwürdigen Kayser Carl dem Sechsten schon seit dem 13ten Januar. 1733 privilegirt und einstweilen durch eine kurze Solennität vorläufig in Uebung gesetzt gewesen, zu welcher vorläufigen Geschichte denn auch jene Promotions-Feyerlichkeit gehörte, wobey der selige Freund eine Streitschrift mit seiner ihm eigenen zierlichen und überzeugenden Beredsamkeit vertheidigte, die de jure connubiorum handelte.

Es ist nicht meine Absicht, bey dieser Gedächtnißrede ein kritisches oder historisches Verzeichniß seiner Schriften mitzutheilen, ein gewöhnlicher Schmuck, womit die Lebensgeschichten der Gelehrten ausgeziert zu werden pflegen.

Wenn ein jeder Anschlag, eine jede Streitschrift, eine jede Abhandlung, ein jedes Buch in dem Leben und den Thaten eines Gelehrten eben so viel wäre, als ein Scharmützel, ein leichtes oder ein hartes Treffen in dem Leben und den Thaten eines Feldherrn, so würde ich einen der wesentlichsten Fehler gegen die biographische Kunst begehen, wenn ich eine einzige dieser Thaten verschwiege, zum wenigsten in den Augen solcher Leser, die gewohnt sind, die Verdienste der Menschen zu zählen, nicht abzuwiegen; und dieser Menschen sind sehr viele, die unter der Macht des Vorurtheils und der feyerlichsten Beyspiele, sowohl durch heilige Gebräuche, als durch Vorrechte der Fürsten geblendet, in den wichtigsten Fällen der Menge folgen.

Aber ich will kein Bücherverzeichniß, kein kritisches Responsum schreiben, sondern ich hoffe, bey meinen Lesern Verzeihung zu finden, wenn ich alles dieses in ein bloßes einfaches Register zusammenfasse, und zu einer andern Zeit nachfolgen lassen werde, was diejenigen zu wissen wünschen möchten, die in der gelehrten Geschichte Teutschlands auch die Genealogie der litterarischen Productionen mit Aufmerksamkeit studiren.

Der Freund rückte nun bald hinauf in höhere Stellen der neuen akademischen Einrichtung, die sich nicht nur auf den gewöhnlichen Unterschied von

ordentlich und ausserordentlich beziehen, wo ein ordentlicher Lehrer (nicht wie bey den Gesandschaften, da der ausserordentliche Gesandte höhern Rangs ist als der ordentliche) grösserer Ehren werth geachtet wird als ein ausserordentlicher Lehrer, sondern die auch mit den Collegial-Rechten und Würden der akademischen Lehrer, mit den Spruchs-Collegien und Facultäts-Geschäften zusammenhiengen. Der berühmte Lobredner unsers Freunds macht hier eine Bemerkung, die uns übrigen gleichgültig scheinen möchte, daß Er nehmlich Anfangs ohne Emolumenten als Beysitzer der Juristen-Facultät bestellet worden.

Wenn ein Mann lange dem Vaterland treu gedient hat, so rechnet er am Ende unter seine Verdienste, mehr geleistet zu haben, als wofür er belohnet worden. Wenn er aber in die Dienste tritt, so sieht man die Belohnung für einen Beweis der Würdigkeit an, und giebt ihm so lange bis man davon völlig überzeugt ist, keine oder nur eine geringe Belohnung.

So sehr diese Art zu handeln im gemeinen Leben auch entschuldigt werden mag, wenn der Landwirth dem Knaben, den er zum Dienst in seiner Wirthschaft bestellt, keinen Lohn giebt, bis er erst die Arbeiten gelernt hat, so kann ich mich doch kaum überzeugen, daß sie auch im Verhältniß des Staats

zu seinen jungen Dienern eben sowohl statt finden könne: denn nicht zu gedenken, daß auch selbst der Landwirth dem Knaben, dem er keinen Lohn giebt, doch den völligen Lebensunterhalt reichet, so ist der Staat nicht in dem Falle des Bürgers oder Bauers, der insgemein der Geburt nach mit seinem Knechte gleiches Standes ist, folglich mit ihm willkührlich contrahiren kann, ihm wenig oder gar keinen Lohn zu geben; sondern der Fürst oder der Staat ist schuldig, alle diejenige unmittelbar und ganz zu ernähren, die er als Landesvater in seinen Dienst nimmt, und die folglich seine Kinder sind, welche seiner Strafe und Gnade unterworfen werden; sobald also die sogenannte Emolumenten zu dem ganzen Unterhalt eines Dieners gehören, sobald können sie ihm nicht entzogen werden, er mag ein tüchtiger Diener seyn oder nicht, weil der untüchtige, genau wie der tüchtige, hungert und dürstet, jeder Herr aber schuldig ist, diese Leidenschaften seiner Diener wie seiner Kinder zu befriedigen. Sobald hingegen bey einer Stelle Emolumenten sind, die nicht zum wesentlichen Unterhalte gehören, sondern dazu überflüßig, folglich eine Art von Ergötzlichkeit sind, dann kann der Fürst sie demjenigen allerdings vorenthalten, der zwar Besoldung, aber noch keine Ergötzlichkeit verdienen kann, oder zu bescheiden ist, sich dafür zu halten, daß er sie verdienen könne, wel-

ches

ches letzte derselbe Fall unsers Freundes war, bey welchem ich diese Anmerkung zu machen dienlich gefunden.

Der Titul eines Königlich- und Churfürstlichen Raths, der ihm noch vor Einweihung der hohen Schule als ausserordentlichem Lehrer gegeben wurde, hatte ihn zwar vor der ganzen teutschen gelehrten Welt gerechtfertiget, daß er ein würdiger Diener seines Königes sey, der also auch der Emolumenten wohl würdig war, und, ohne die Pflichten der Bescheidenheit zu verletzen, hätte er mit Recht begehren mögen, seinen Amtsgefehrten gleichgestellt zu werden.

Aber, das sey ein neuer Beweis von dem hohen Grade der Bescheidenheit unsers unvergeßlichen Freundes, der den Lohn des bescheidenen Verdiensts aus der Hand der Vorsehung still erwartete, und weder durch unmittelbare Foderungen, noch durch gewöhnliche Anstalten zu weitern auswärtigen Vocationen erzwingen wollte.

Wir eilen wieder zu der neuen hohen Schule zurück; Er war einer der feyerlichen Zeugen von ihrer Schöpfungs-Ceremonie, die am 17. Sept. 1737 geschah, und davon noch die erlauchte regierende Grafen und Herren, Philipp Ernst, zu Schaumburg-Lippe, und Heinrich XI. Reuß von Plauen zu Obergraiz, lebende Zeugen sind, die unfehlbar

beyde die Wahrheit erkannt haben, daß Ayrer schon damals der Mann gewesen, der seiner Bestimmung Ehre brachte. Jener, der würdige Nachfolger des in allem Verstand erhabenen Grafen Wilhelms, des portugiesischen Helden, des englischen und teutschen Patrioten, des Freunds und Wohlthäters eines Abts, der gleichsam in seinen Armen starb, hat auch diese Ueberzeugung, selbst mit der dankbarsten Empfindung in seiner Residenz, ihm, seinem Freunde, mitgetheilt. Ich kann diesen Umstand hier nicht unterdrücken, weil ich selbst ein wahrer Verehrer dieses edelmüthigen und mit grossen Tugenden des Geistes ausgerüsteten Grafen und seines hoffnungsvollen vortreflichen einzigen Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Carls, und des ganzen Schaumburg-Lippischen Hauses bin.

Unser Ayrer bewieß in der Folge mehr und mehr die Würdigkeit seiner Berufung, und die allgemeine Ueberzeugung davon hatte nach wenig Jahren für ihn die vortheilhafte Wirkung, daß der Stadt-Magistrat zu Lübeck im J. 1743 ihn als ihren ersten Syndikus erwählte.

Welche Wahl, so vortheilhaft sie für ihn war, er doch nicht misbrauchte, um sich damit in den Augen seines Königs und des berühmten Pflegers der Universität, des Freyherrn von Münchhausen, einen grössern Werth zu geben, sondern er verbat

sich die Ehre, weil er es mit seinen Begriffen von der Dankspflicht, die er dem König, seinem Herrn, schuldig war, so wenig als mit seiner Denkungsart vereinigen konnte, seine Verdienste durch eine Art von Vermakelung gelten zu machen. Der König ließ ihm auch diese Bescheidenheit nicht unvergolten; Er ernannte ihn im September 1743, zum Zeichen seines Wohlgefallens, als königlich- und churfürstlichen Hofrath; und in kurzem erhob er ihn zu mancherley Stellen und Aemtern hinauf, die seiner betriebsamen wohlgeordneten Geschäftigkeit und seines Anstands, der einen jeden mit Vertrauen und Liebe einnahm, würdig waren. Seine 20 Jahre lang mit allgemeinem Beyfall verwaltete Aufsicht über die Policey ist ein unvergänglicher Beweis dieses allgemeinen Vertrauens.

Nachdem er dieses Amt im Jahr 1764, wegen vieler anderer Geschäfte abgetreten hatte, ist der Polizey in Göttingen eine neue und grössere Einrichtung gegeben worden; man hat aber auch hierbey gefunden, wie viel bey einer solchen Einrichtung auch neben den strengsten und weisesten Gesetzen auf die Bewahrung, Vollstreckung und Handhabung derselben, das heiß ich, auf einen Mann, wie Ayrer war, ankomme.

Die Dekanats-Würde der Juristen-Fakultät, deren erstgebohrner Sohn er war, hat er, so oft sie

an ihn kam, allezeit zur Ehre dieses Collegiums mit Eifer und Treue verwaltet, und im Jahr 1748 traf ihn der in den Jahrbüchern der hohen Schule mit goldenen Buchstaben eingeschriebene merkwürdige Fall, daß unter seinem Dekanat der unsterbliche König Georg *II.* die Universität besuchte, bey welcher Feyerlichkeit eine siebenfache Schöpfung vorgegangen, da sieben Doctoren der Rechte von unserm vollendeten Freunde kreiret worden.

Sein Ruhm wuchs und erscholl. Je mehr die Sitten der Jünglinge auf den teutschen hohen Schulen auszuarten begannen, je wichtiger wurde der Mann, als Muster der feinsten Sitten betrachtet, in den Augen aller derer, die durch die weitläuftigste und bequemste Gelehrsamkeits- und Unterrichts-Anstalten sich nicht blenden lassen, auf den Grund zu schauen, um zu finden, ob der Jüngling, der in den Sitten verdirbt, indem er dabey Wörter und Sprachen lernt, nicht eben sowohl ein verdorbener Jüngling sey, als ein anderer, der keine Wörter, keine Sprachen, keine Systemen gelernt, und auch keine Sitten hat. Es ist kein Zweifel, daß unser Freund in einem jeden Reichsgericht, wo trockene Theorie nichts frommet, mit Ruhm und Beyfall einen Platz ausgefüllt haben würde; und es gehört zur Unterstützung dieses Satzes hierher, daß er mit und nebst dem verstorbenen kayserlichen

Reichshofrath von Gärtner im Jahr 1749 zu dieser wichtigen Stelle wirklich im Vorschlag war.

Im Jahr 1754 verlor er seine würdige Gattinn durch den Tod, und die ganze hohe Schule billigte seinen Schmerz. Seine zweyte um ihn jetzt leidtragende Gattinn, Frau **Albertina Louise Dorothea Carolina**, eine gebohrne **Müllerinn**, seine Nichte, unterhielt bey ihm zwar das Andenken seines Verlustes, linderte ihn aber auch eben dadurch, daß sie als Nichte ihn selbst mit empfunden hatte. Sie und ihre Tochter, Carolina, empfinden nun auch sehr lebhaft den Verlust eines würdigen Freundes und Vaters; aber unfehlbar auch seinen Segen, den er jenseits des Grabes für sie erbittet.

Im Jahr 1755 wurde er Senior der Juristen-Facultät und Verweser des Ordinariats oder des Vorsitzes in dem Spruchs-Collegium an statt des ehrwürdigen Greises und Ordinarii Gebauers, der seines hohen Alters wegen nicht mehr in dem Rath erscheinen konnte; aus eben derselben Ursache wurde ihm auch in dem Kirchenrath der Beysitz übertragen, der mit dem ersten Lehrstuhl des Rechts verbunden ist. Diese Verwesung endigte sich zwar mit dem Tode des berühmten Greises, aber der selige Freund wurde nun für sich selbst Ordinarius und Kirchenraths-Beysitzer.

Der Trauerredner erinnert hier zum Ruhm des Verewigten, daß er jene Verwesung 10 Jahr lang ohne Eigennutzen geführet, und alle Vortheile und Einkünfte, die damit verknüpfet waren, dem würdigen Greise, seinem Freund, an dessen Stelle er arbeitete, ohne Vorbehalt überlassen habe.

Auch dieses verdient mit Recht in der Geschichte der akademischen Sitten als ein seltenes Beyspiel bemerkt zu werden.

Im Jahr 1768 endlich, 6 Jahre vor seinem Hingang, gab der König ihm die Würde eines Königlich- und Churfürstlichen geheimden Justitzraths. Wer da weiß, was unter dem Begriff eines Churbraunschweigischen geheimden Raths für eine hohe den König repräsentirende Würde verstanden wird, und was in diesem Verhältnisse den ersten Sekretaren dieses hohen Raths für Vorzüge beygelegt sind, der weiß auch den Vorzug zu bestimmen, welcher durch jene Würde des Königlichen geheimden Justitzraths ausgedrückt werden sollte, die nun auch denselben ersten Sekretaren des geheimden Raths beygeleget wird. Kurz es war der höchste Gipfel der Ehre, den ein nicht zu Schild und Helm gebohrner Churfürstlich-Braunschweigischer Gelehrter erreichen kann, und den hatte Er am Abend seines Lebens erreicht.

Es war nun keine höhere Stufe der Ehre für ihn mehr übrig, als die Kayserliche, wie der Trauerredner sehr nachdrücklich sagt: "Nichts übertraf den "Glanz, der seinem Nahmen und Ruhme gegeben "wurde, da Er der erste unter denen Rechtsgelehr"ten war, welche die grosse Kayserinn aller Reussen "von der hohen Schule zu Göttingen erwählte, um "an dem Gesetzbuch ihres Reiches zu arbeiten, und "den sie unter den vortheilhaftesten Erbietungen "und dringendsten Anträgen einladete." Aber! ob Er schon seines hohen Alters ungeachtet sich erbot, wenigstens auf eine kurze Zeit die Reise nach Petersburg zu unternehmen, so hat Er doch auch noch im Alter den Dienst seines Königes jedem andern Dienste vorgezogen, ohne sich damit einen Fuß zu neuen Gnadenbezeugungen zu machen; seine damals schwächliche Gesundheit hat ihm aber auch jene kurze Reise nicht erlaubet.

Daß die Monarchin an ihm eben den weisen und geübten Gesetzforscher und Rathgeber gefunden haben würde, den sein König an ihm geschätzet, den die Helden geliebet, die Grossen geehret, und die Weisen bewundert haben; daran zweifelt niemand, der ihn so gekennet hat, wie ihn sein würdiger Trauerredner schildert.

"Er war der Mann, dessen ganzer Anblick "nichts als Freundlichkeit und Willfährigkeit, des-

"sen

"sen Gespräche Honigseim, dessen Worte silberne "Aepfel in goldenen Schaalen waren, dem gar "nichts fehlte, was den Rechtschaffenen bildet, "weder Ansehen, weder Ernst, weder Treue; alle "diese Grazien, die so selten Gefährtinnen der Ge-"lehrten sind, begleiteten und begeisterten alle seine "Handlungen und Worte mit Wohlgeruch, und "schmückten seine ganze Gestalt mit einer Pracht "von Reinlichkeit, Ordnung und Geschmack, die mit "zu dem Ruhm seines Nahmens gehört. Seine "ausnehmende Gabe des feinen Umgangs, der "lieblichen Gesprächsamkeit und der ungezwungen-"sten Fertigkeit, sich bey allen ersinnlichen Gegen-"ständen in den angemessensten Bildern und Wen-"dungen ohne einige Anstrengung auszudrücken, "was so selten das Verdienst akademischer Gelehr-"ten ist, deren Jugend nicht in dem Umgang mit "der feinern Welt gebildet worden, diese seltne Gabe "war keine Frucht seines gelehrten Fleißes, sondern "seiner Jugendjahre und seines beständigen Um-"gangs mit Personen von edler und feiner Erziehung. "Seine Fertigkeit in den abendländischen Spra-"chen, mehr um sie zu sprechen als zu schreiben, "gehört nicht weniger mit unter jene seltne Gaben "unserer akademischen Gelehrten." Ihn traf der spitzige Nahme von Universitäts-Professoren nicht, der in unsern Tagen erfunden worden ist, um da-

mit

mit einen Lehrer anzudeuten, der ausser seinem Katheder und seinem Schreibepult alles übrige verkennt, was unter dem Monde lebt, ihn traf er gewiß nicht; er war es aber auch nicht, der durch diesen Spott sich hätte reitzen lassen, die Schranken ganz zu zerbrechen, und der Eitelkeit, für einen sehr geübten Hofmann oder für ein Genie, das durch das hohe Spiel, durch Spott über Tugend, Wahrheit und Religion sich ankündigt, gehalten zu werden, Vermögen, Ruhe und guten Nahmen aufzuopfern, wie wir neue Beyspiele gehabt haben.

Im Jahr 1769 hat das Königliche historische Institut zu Göttingen, eine ausgebreitete Gesellschaft würdiger Geschichtskenner und Freunde, die unter der Pflege des verdienstvollen originellen Geschichtslehrers, entstanden, der mit dem seltenen Talent einer forschenden Genauigkeit die noch seltnere himmlische Gabe der Redlichkeit und Aufrichtkeit verbindet, des Königl. Hofraths und Professors, H. Joh. Christoph Gatterers, ihn als ihren Präses erbeten.

Noch in dem letzten Jahr seines Lebens im Jahr 1773 führte er zum 7ten mal das obrigkeitliche Amt auf der hohen Schule, das er unabgewechselt immer zu führen nicht nur seiner würdigen Person nach verdienet hätte, sondern welches auch der hohen

hen Schule selbst in mehr als einer Betrachtung sehr vortheilhaft gewesen seyn würde.

Ich kann den Gedanken, der sich hier zudrängt, nicht unterdrücken, daß dieses Amt zum wahren Vortheil des akademischen Wesens besser eine beständige und keine abwechslende Stelle seyn sollte; die akademische Sitten sowohl als der ganze Ruf der teutschen Universitäten würde dabey sehr gewinnen; und der Mann würde entweder mit Fleiß unter den Rechtslehrern ausgewählt, oder wenn auch aus andern Fakultäten die Wahl mitfiele, doch der gewählte durch die längere Zeit auch mit der bestmöglichsten Verwaltungsart bekannt gemacht werden.

Wir stehen jetzt an der Schwelle seines Grabes; es gehet mir aber dabey wie den Freunden, die sich selten sehen und nun da sie sich trennen, sich noch nachsehen, so weit ihre Augen reichen. Wir haben jetzt noch Stellen in des Freundes Leben zurück, die den vollgültigsten Beweis von dem großen Werth eines solchen akademischen Lehrers enthalten, den auch die Grossen der Erde und die Helden ihrer Achtung und ihres besondern Zutrauens wehrt achten, welches für unsern Freund zugleich ein doppeltes und unsterbliches Verdienst um die göttingische hohe Schule ist, die sowohl von ihrem erträglichen Schicksal zu den Zeiten des Krieges, der sonst

überall

überall seine Schrecken um sich her verbreitet, als von dem Beyfall, den sie bey dem Besuche weiser Fürsten gefunden, den größten Theil den glücklichen Eigenschaften dieses ihres verewigten Vorstehers zuzuschreiben hat. Der davon überzeugte kräftige Trauerredner drückt sich hierüber sehr würdig aus.

So oft große Standspersonen, so sagt er, in der Stadt ankamen, so war immer Ayrer der Mann, der im Nahmen der Universität den angekommenen die Ehrenbezeigungen erwieß, die Rang und Wohlstand erfoderten, und sie mit so vielem Geschick erwieß, daß auch der geübteste Hofmann ihn nicht übertroffen haben würde. Eben dadurch ist auch, ich werde mich nicht irren, unter den Grossen des Reichs eine gewisse Achtung für die göttingische hohe Schule gegründet worden, die sie über alle andere, keine einzige ausgenommen, blos deswegen hinaufgesetzt, weil sie alle andere hohe Schulen Teutschlands für Schulen der unbelebtesten Pedanterey zu aller Zeit gehalten hatten.

Diese große Vortheile seines vortreflichen Geschickes zum Umgang mit den Grossen hat Er aber nicht für sich weder aus Stolz noch aus Habsucht, die beyde gleich ferne von ihm waren, genützet, sondern, wo er gekonnt, zum Besten des Vaterlands, der hohen Schule und der Stadt angewendet.

Denen

denen sein Andenken und die durch ihn auf sie geflossene große Wohlthaten unauslöschlich bleiben werden.

Sein männlicher heiterer Blick und sein wie ein fruchtbarer sanfter Regen auf die verhärtete Empfindungen des feindlichen Kriegers einfliessen, der kräftiger Ausdruck erwarb ihm nicht nur bey den Königlichen französischen feindlichen Feldherren zu der Zeit, da sie das Schicksal von Göttingen in ihren Händen hatten, in seiner Fürsprache Gehör, sondern auch eine sehr freundliche und für seine patriotische Absicht so gedeihliche Aufnahme, daß die Schonung der Stadt sowohl in Ansehung der Erpressungen, als überhaupt des in solchen Fällen auch bey den freundschaftlichsten Völkern doch unvermeidlichen manchfältigen Kriegsungemachs eine unleugbare Folge davon war, dafür Göttingen seine Asche ewig segnen wird.

Seine zu solchen Geschäften so glückliche Talenten, die der hohen Schule und ihrem Ruhm, eben damit aber auch dem Ruhme der ganzen akademischen Gelehrsamkeit von Teutschland, mehr nützten, als nach Leibnitzen alle Frey- und Schöndenker, Dichter, schöne Künstler und Kunstrichter, genützet haben, hatten so zu sagen der überwundenen Stadt eine Art von Kapitulation bey den Ueberwindern, an welche Er geschickt wurde, erwirkt, die der Grund ihres

ihres erträglichen Schicksals war; und die Vorsehung, die so sichtbarlich ihn bey allen seinen Handlungen begleitete, unterstützte auch hier seine Absicht durch den angenehmen Zufall, daß er in dem feindlichen Lager, in dem Gezelte des Marquis d'Etrées, unter den Freunden des Feldherrn auch von ihm alte Freunde und Bekannte fand, deren Freundschaft er in jüngern Jahren auf seinen Reisen erlangt hatte.

Dieses allein, sagt hier unser Redner, wenn der Verewigte auch sonst kein Verdienst und alle andere erkannte und entschiedene Verdienste nicht gehabt hätte, ist für uns, für die Stadt, und die hohe Schule eines Festes werth, das noch die gerettete späteste Enkel seinem unsterblichen Nahmen zu Ehren feyern müssen.

❖

Aber — wenn denn die Helden des feindlichen Heeres, der Nation, von welcher eigentlich der bittere Vorwurf seinen Ursprung hat, daß die teutsche Professoren nur für die Mauern ihrer Schulen und ihre vier Wände gelehrt, für den Umgang mit der Welt und zu öffentlichen Geschäften aber unbrauchbar sind, für diesen teutschen Professor eine so Ehrenvolle Ausnahme gemachet haben, in welchem

überwiegend grössern Ansehen mögen seine Verdienste bey den Schutzgöttern und Rettern des teutschen Vaterlands, bey den Helden des freundschaftlichen Heeres gestanden seyn.

Und hier muß ich eine Saite rühren, deren hoher Klang alle andere Harmonien überstimmt, der den Triumph der akademischen Tugend, der ächten Gelehrsamkeit und der feinen Sitten entscheidet.

Wenn aber sonst ein glänzendes Beyspiel, sagt unser Trauerredner, diese herrliche und seltene Eigenschaften des Freundes in ein noch strahlenderes Licht setzen kann, so ist es die ausnehmend huldreiche Achtung, die ihm der grosmüthige Ueberwinder jener geschwornen Feinde der edlen brittischen Freyheit, zur unverwelklichen Ehre der wahren Tugend und der vernünftigen Gelehrsamkeit, bis an seinen Tod erwiesen hat — und ich setze hinzu — auch seinem Andenken nach dem Tode noch erweiset.

Das ist FERDINAND, der durchlauchtigste Held der Teutschen, der grosse Menschenfreund, dessen wahre Heldentugenden der Ewigkeit aus unvergänglichen Trophäen entgegen glänzen. Er besuchte, in den Tagen des Friedens, die durch ihn und seinen siegreichen Arm gegen einen weitern feindlichen Ueberfall beschützte und gerettete hohe

Schule

Schule zu Göttingen. FERDINAND versicherte hier von seiner angestammten milden Neigung für die nützlichen und edlen Wissenschaften, ohne welche alle andere menschliche auch die größte Handlungen und Thaten zu den Wirkungen des Zufalls und des Temperaments herabsinken, der berühmtesten Schule Teutschlands seine Hochachtung durch einen Besuch der öffentlichen Hörsäle, der in der Geschichte aller teutschen hohen Schulen die glänzendste Epoche macht, und der, wenn er von andern Fürsten nachgeahmt würde, dem ganzen hohen Schulwesen von Teutschland einen neuen Odem einblasen würde.

Das geschah in dem Sommer des Jahrs 1768, da unser Freund das obrigkeitliche Amt der hohen Schule verwaltete, wo er durch sein ihm eigenes würdiges und männliches Betragen sich den Beyfall, die Gnade und die Gunst des Helden erwarb, die von nun an in ein Zutrauen übergieng, das für ihn reitzender und belohnender war, als der vortheilhafteste Ruf zu den glänzendsten höhern Stellen.

Der durchlauchtigste unsterbliche Herzog FERDINAND, fährt unser Redner fort, war so lebhaft von unsers verewigten Freundes herrlichen Gaben und Eigenschaften des Geistes und des Her-

zens eingenommen, um ihn zu Sich einzuladen, und ihn bey diesen Besuchen des holdseligsten Vertrauens zu würdigen; und ich setze hinzu, daß auch noch nach denselben Besuchen der vortrefliche Fürst in den gnädigsten und liebreichsten Ausdrückungen, unserm Freund eigenhändige Beweise gegeben, wie hoch das wahre Verdienst des Weisen in den Augen wahrer Helden über den blinkenden Ruhm des Schulweisen erhaben sey. Ich habe die Beweise in meinen Händen gehabt; und die damit bestätigte Wahrheit, die der wahren Gelehrsamkeit so wichtig ist, hat in sich selbst so viel Macht, daß sie auch die Schranken der erhabensten Enthaltsamkeit unsträflich zerbrechen würde. Ich habe aber doch, nicht nur aus Achtung, die man einem jeden Verfasser schuldig ist, um ohne seine Zufriedenheit nicht dem Publikum mitzutheilen, was er ihm nicht mittheilen will, sondern auch vornehmlich aus Ehrfurcht für den Durchlauchtigen Verfasser dieser Urkunden, der auch ohne dieselbe schon als Beschützer der Tugend und der Wahrheit bey dem ganzen teutschen Vaterland in dem Besitze der wärmsten Verehrung ist, noch einen sicherern Weg gewählt; und auf diesem Weg bin ich nun berechtigt worden, diejenige Stellen mitzutheilen, die zum Beweise meines Hauptsatzes gereichen.

Die

Die erste Stelle ist demnach aus einem Schreiben vom 14. Jun. 1770, in der teutschen Uebersetzung aus der französischen Sprache, folgende:

"Ich habe mit sehr grossem Vergnügen
"Ihren werthen Brief gelesen, und bezeige
"Ihnen dafür meinen herzlichen, aufrichtigen
"und vollkommenen Dank. Wenn Ihr Auf-
"enthalt in Gandersheim Ihnen Vergnügen
"gemacht hat, wie sie mir versichern, so nehm
"ich als ein wahrer Freund Theil daran. Das
"Vergnügen, das ich in Ihrer angenehmen
"und unterrichtenden Gesellschaft und in Ih-
"rem Umgang genossen, schätze ich sehr hoch;
"das sag ich von ganzem Herzen. Nehmen
"Sie dieses aufrichtige Bekenntniß als eine
"lebhafte Danksagung für Ihre wiederholte
"Versicherung Ihrer mir so werthen Freund-

"schaft an. Ich empfinde allezeit ein eigenes "und ausnehmendes Vergnügen, so oft die "Universität Göttingen zu Ihrem Ruhm noch "einen neuen Glanz erhält rc. rc.

Die zweyte Stelle ist aus einem Schreiben vom 4. Jan. 1773:

"Ich kann dem Himmel nicht genug dan- "ken, daß er mir nach einer so rastlosen, rau- "hen und beschwerlichen Laufbahn diese Stille "und Ruhe beschieden, die ich bisher genos- "sen, und daß er mir dabey die Wohlthat er- "zeiget hat, an Ihnen einen so respectablen "und lieben Freund zu finden rc. rc."

An diesen beyden Urkunden, die den ganzen Be- weis erschöpfen, wollen wir uns begnügen.

Und nun treten die wichtige Männer der niederern Ordnung herbey, die den bescheidenen aber wahren und würdigen Gelehrten bey ihren günstigsten Bemühungen doch immer mehr von seiner Niedrigkeit als von ihrer Freundschaft zu überzeugen suchen, und lernen aus diesem Beyspiel, daß die wahre Grösse nicht in dem Glanze der Würde, nicht in dem glücklichen Zufalle der Geburt, nicht in dem Beyfalle des Haufens bestehe, sondern in dem Adel des Herzens, in dem Eifer für die Ausübung der Tugend, in der Liebe für das Vaterland und für die Mitbürger, und in den ernstlichen Bemühungen, die guten und nützlichen Kenntnisse zu erweitern.

Ewig gesegnet sey uns denn die Asche des verehrungswürdigen Greises, dem die Schlüssel gegeben waren, sich die Herzen der Freunde und der Feinde zu eröfnen, der das Geheimniß besas, das ehrerbietige Vertrauen der feinen und edlen Jünglinge, die Ehrfurcht des rohen Haufen, die Liebe des Bürgers, die Hochachtung seiner Amtsgefährten, die Treue seiner Freunde, die Gewogenheit der Grossen und der Helden, die Huld der Fürsten und die Gnade der Könige mit gleicher Anziehungskraft, ohne künstliche Anstalten und Bemühungen, sich zu erwerben.

Was ich hier sage, das sag ich zugleich im Nahmen aller der würdigen Männer, die unsers triumphirenden Freundes Verdienste mit gleicher Ueberzeugung kennen und ehren, die seine werthe Freunde waren; ich habe sie theils schon genennt, theils will ich sie noch nennen, weil ich es für Pflicht halte, Männer, die durch gelehrte Verdienste ihre Nahmen berühmt gemacht haben, auch von dieser

Seite bekannt zu machen, daß sie neben ihren eigenen Verdiensten auch noch in der Freundschaft verdienter Männer einen wesentlichen Theil ihrer eigenen Ehre suchen. Ich meyne die werthe Nahmen: **Triller, Strube, von Tröltsch, Gatzert, Feder, Eyring** ꝛc. ꝛc.

— — — ich breche ab. Die letzten Augenblicke der Sterbenden und der uns verlassenden Freunde sind die empfindlichsten. Wir pflegen sie abzuschneiden, und drücken damit unsern stummen Schmerz mit rührenderer Beredsamkeit aus. — **Ayrer** starb als ein Weiser und als ein Christ; verlies die hohe Schule und segnete sie, wie ein sterbender Vater seine wohl erzogene, wohl versorgte und zu Ehren gekommene Kinder; verlies sein Haus, wie ein Mann, der einem höhern und bessern Rufe freudig folgt; verlies die gelehrte Welt, wie der Held das Feld, wenn der Friede verkündiget ist; verlies die ganze Hütte der Sterblichkeit, wie der Zweyfalter seine Puppe — und schwebet nun vor dem Throne des Ewigen, um in hohen seraphischen Jubeln ihm Lob zu singen.

Abge-

Abgeschnitten also von den letzten Herz-erschütternden Stunden, abgeschnitten von der physiologischen Betrachtung, ob die Ursache seines Todes in einem aus der Luft gefangenen fiebrischen Zufall, in einem Gallenfieber, oder in der unrichtigen Wahl der Heilart zu suchen sey, wollen wir uns damit beruhigen, daß er in seinem 73sten Jahr am 23sten April 1774, einen physisch- und moralischen Tod des christlichen Gerechten gestorben, und durch sein Leben, in jenen 73 Jahren, der Welt mehr genützet hat, als hundert andere Gelehrte, die vielleicht viel mehr und viel dickere Bücher geschrieben, und die durch ihre Leben und Meynungen ihre Nahmen viel kundbarer gemacht haben, oder die auch bey den gründlichsten Kenntnissen, bey dem besten Willen, das Geschicke nicht hatten, den Beyfall der Grossen zu verdienen, ohne welchen auch die tiefste Gelehrsamkeit, wie die köstlichste Pflanze ohne Sonnenschein, erstarret.

Wohl allen denen, die ihren Lauf so vollenden, und müde zwar am Leibe, nach Ruhe schmachtend,

aber

aber stark und Kraftvoll am Geist, in der Wolke aufgehaben von der Erde, hingerückt werden zu den Wohnungen der Verklärten, zu der Ernde der Rechtschaffenen.

Hier ist der Ort, wo den verlassenen Freunden in würdigen Tönen der Dichtkunst Trost zugerufen werden sollte. Mir ist diese Gabe der Weissagung nicht gegeben. Aber ein älterer Freund, der älteste unter seinen Freunden, der verehrungswürdige, fromme und mit Beyfall gekrönte Dichter, Herr Hofrath Triller zu Wittenberg, der glücklichste unserer Aerzte, der mit seiner eigenen Person in einem gesegneten hohen Alter von 84 Jahren der Bürge von der Wahrheit seiner Lehren ist, hat den Verlust seines jüngern Freundes schon bey seiner Bahre mit Empfindung besungen.

Ich hoffe, daß mir dieser verehrungswürdige Greiß, dieser an den äussersten Gränzen seiner eigenen Vollendung noch immer in lieblichen Harmonien

nien mit der ganzen natürlichen und moralischen Schöpfung vertraute Dichter, verzeihen werde, daß ich mit seinem Liede diese Rede kröne, und durch sein Zeugniß den Beweis meines Satzes vollende, daß, wenn von der **wahren Würde eines hohen Schullehrers der Rechte in Teutschland** ein Muster gefodert wird, A y r e r dieses Muster sey.

HORATIVS.

Multis Ille Bonis flebilis occidit,
Nulli flebilior, quam mihi.

Soll ich, als Greiß bey achtzig Jahren,
Mein Ayrer, mein getreuster Freund,
Dies harte Schicksal noch erfahren,
Daß auch Dein letzter Tag erscheint?
Wie hat das Schreiben mich erschüttert,
Das Deinen Tod mir kund gethan:
Welch eine Wehmuth griff mich an!
Wie hat nicht Herz und Hand gezittert.

Ach! fieng ich an, bestürzt, zu klagen,
Mein letzter Freund geht auch dahin:
Ich muß noch Leid um Richtern tragen,
Gebauer liegt mir noch im Sinn;
Mein Schöpfling macht mir oft noch Kummer,
Und Wolf betrübet noch mein Herz;
So sinkt nun Ayrer, mir zum Schmerz,
Auch in den langen Todesschlummer.

Ists möglich, kannst Du mich verlassen?
Mich, Deinen alten treuen Freund?
Must Du noch eh, als ich, erblassen?
Dies hätt ich nimmermehr vermeynt:
Du hast Dein blühend Wohlergehen
Erst kürzlich mir bekannt gemacht;
Und nun, da ich es nicht gedacht,
Must Du schon auf der Bahre stehen.

Nunmehr

Nunmehr sind vierzig Jahr verflossen,
Als wir aus gleichgesinntem Trieb,
Zu Straßburg, einen Bund geschlossen,
Der immer unzertrennlich blieb;
Wie sind uns nicht so manche Stunden,
In Frankreich, Flandern, Niederland,
Und wo wir uns sonst hingewandt,
Vertraulich und vergnügt verschwunden.

Ach! bittersüsses Angedenken!
Wo seyd ihr frohen Zeiten hin?
Jetzt muß die Einsamkeit mich kränken,
Weil ich zurück gelassen bin:
Die Reise, die Du fürgenommen,
Bringt leider! Dich nicht mehr zu mir;
Jedoch getrost! ich folge Dir,
Und hoffe, bald zu Dir zu kommen.

Die lange Wanderschaft auf Erden,
Die ich fast achtzig Jahr gethan,
Wird nunmehr bald vollendet werden,
Ihr Ziel rückt immer näher an:
Da werden wir uns neu verbinden,
Dann wird kein Scheiden mehr geschehn,
Dort werd ich meinen Ayrer sehn,
Und meinen Richter wieder finden.

Indessen werden Deine Gaben,
Die Dich allhier berühmt gemacht,
Mit Dir nicht in die Gruft begraben;
Vielmehr in helles Licht gebracht:
Dein ausgebreitet gründlichs Wissen,
In mancherley Gelehrsamkeit,
Hat Dich längst der Vergessenheit,
Durch deiner Schriften Werth, entrissen.

Allein, die Tugend Deiner Seelen,
Und der bescheidnen Sitten Zier,
Die oft sonst den Gelehrten fehlen,
Gieng noch dem großen Wissen für:
Ein redliches und heitres Wesen,
Witz, Lebensart und Höflichkeit,
Nebst kluger Welterfahrenheit,
Ließ sich aus Deinem Umgang lesen.

Drum war Dir jedermann gewogen,
Kaum, daß Dich einer nur gesehn,
Hat er Dich andern vorgezogen,
Und wünschte, mit Dir umzugehn:
Doch, was kann ich wohl größers sagen,
Als daß der große Ferdinand,
Der Held, der aller Welt bekannt,
Besondre Huld zu Dir getragen?

Dies ist von Deiner Kunst zu leben,
Der allerwichtigste Beweis;
Dies kann Dir einen Vorzug geben,
Von einem ungeschätzten Preiß:
Der größte Lobspruch unter allen,
Ist, wenn ein Schulgelehrter Mann
Des seltnen Glücks sich rühmen kann,
Auch weisen Fürsten zu gefallen.

Dies lernt man nicht aus alten Bänden,
Auch nicht zu Haus, bey dem Camin;
Man muß sich in die Fremde wenden,
Und durch entlegne Länder ziehn:
Da wird die Sprödigkeit der Sitten
Gelind geschliffen und polirt;
Und so die Lebensart geziert,
Daß sie bey Hof auch wohl gelitten.

So bleibst Du dann, nun ungestorben,
Mein Ayrer, höchstgeliebter Freund!
Die Handvoll Staub ist nur verdorben,
Bis daß sie einst verklärt erscheint:
Die Seele lebt in jenen Freuden,
Der Nachruhm ewig bey der Welt:
Wer so stirbt, steht noch, wenn er fällt,
**Und bleibt noch übrig, nach dem Schei-
den.**

12,

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Springer, Johann Christoph Erich,

Betrachtung Von der wahren Würde eines hohen Schullehrers der Rechte in Teutschland zum Ehren-Gedächtniß weiland Georg Heinrich Ayrers, Königlich-Grosbritannischen und Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Justitz-Raths, der Rechte öffentlichen ordentlichen Lehrers, und ordentlichen vordersten Beysitzers der Juristen-Fakultät auf der Kö niglichen Georg-August-Universität zu Göttingen; auch Präsidenten des

Kiel, Riga und Leipzig 1779

Biogr. 51 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10061486-8
VD18 11428902